



LANDKREIS
GÖPPINGEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Kreisprüfungsamt



SCHLUSSBERICHT

über die

örtliche Prüfung

des

Jahresabschlusses

2015

des

Landkreises Göppingen



Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste in Kürze.....	6
II.	Vorbemerkungen.....	9
1.	Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen.....	9
2.	Allgemeines zur örtlichen Prüfung.....	9
2.1.	Allgemeines.....	9
2.2.	Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung.....	9
2.3.	Zeitpunkt der Prüfung.....	10
2.4.	Prüfungsgegenstand.....	10
2.5.	Prüfungsverfahren.....	11
3.	Stand der Prüfungen aus Vorjahren.....	12
4.	Überörtliche Prüfung.....	12
III.	Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplanung.....	13
1.	Allgemeines.....	13
2.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	13
2.1.	Aufstellung der Haushaltssatzungen.....	13
2.2.	Kreisumlage.....	14
2.3.	Finanzplanung.....	15
IV.	Jahresabschluss.....	17
1.	Allgemeines.....	17
2.	Aufstellung des Jahresabschlusses.....	17
3.	Gesamtergebnisrechnung.....	17
3.1.	Allgemeines.....	17
3.2.	Gesamtergebnis.....	18
3.3.	Haushaltsausgleich.....	18
3.4.	Rücklagen.....	19
3.5.	Geldanlagen, Zinseinnahmen.....	20
3.6.	Kassenkredite.....	20
4.	Gesamtfinanzrechnung.....	20
4.1.	Allgemeines.....	20
4.2.	Rechnungsergebnis.....	21
5.	Ermächtigungsübertragungen, Einhaltung des Haushaltsplanes.....	23
5.1.	Übertragung von Ermächtigungen.....	23
5.2.	Einhaltung des Haushaltsplans.....	24
5.2.1	Gesamtergebnisrechnung.....	25
5.2.2	Gesamtfinanzrechnung.....	29
6.	Vermögensrechnung (Bilanz).....	32

7.	Anhang	59
8.	Rechenschaftsbericht	59
9.	Sonstiges	60
	9.1. Abfallwirtschaftsbetrieb	60
	9.2. ALB FILS KLINIKEN GmbH	60
V.	Prüfung verschiedener Einzelbereiche	62
1.	Prüfung der Kreiskasse	62
	1.1. Prüfung der Hauptkasse sowie der Zahlstellen und Handvorschüsse	62
2.	Allgemeine Finanzprüfungen	62
	2.1. Visaprüfung	62
	2.2. Verschiedenes	62
3.	Bauprüfung	63
4.	Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben	63
	4.1. Fortlaufende Prüfung der Leistungen nach dem SGB II	63
	4.2. Sonstiges / Verwendungsnachweise	63
5.	Prüfung der Personalausgaben	63
6.	Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes	64
	6.1. Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft des Landkreises Göppingen mbH	64
	6.2. Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH	64
	6.3. Integrierte Leitstelle	64
	6.4. Weitere Aufgaben	65
	6.5. Überörtliche Prüfung	65
7.	Beratung der Verwaltung	65
VI.	Schlussbemerkungen	66

Vorblatt

Gemarkungsfläche	64.237 ha	
Gemeinden	38 Städte und Gemeinden einschließlich der Großen Kreisstädte Göppingen, Geislingen/Steige und Eislingen (seit 01.01.2012)	
Einwohnerzahl	30.06.2013	248.010
	30.06.2014	249.402
	30.06.2015	250.792

Steuerkraftsummen	2014	2015
- der kreisangehörigen Gemeinden	285 Mio. € 1.140 € je EW	295 Mio. € 1.178 € je EW
- des Landkreises	324 Mio. € 1.286 € je EW	338 Mio. € 1.350 € je EW

	2014	2015
Hebesatz für die Kreisumlage	37,00 v.H.	37,00 v.H.

I. Das Wichtigste in Kürze

Zahlen

Das Jahr 2015 schließt mit einem positiven Gesamtergebnis (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) in Höhe von 13.177.544,69 € ab. Die Abschreibungen konnten somit erwirtschaftet werden.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis in Höhe von 13.626.708,13 € wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Sonderergebnis 2015 schließt mit einem negativen Ergebnis von -449.163,44 € ab. Dieser Betrag konnte nicht aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses entnommen werden, da kein Rücklagenbestand vorhanden war. Gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO wurde der Fehlbetrag mit dem Basiskapital verrechnet.

In der Finanzrechnung konnte ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 18.403.202,03 € erzielt werden.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 266.749,74 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 15.159.919,62 € gegenüber. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt somit -14.893.169,88 €.

Die Verschuldung des Landkreises Göppingen konnte im Jahr 2015 erneut trotz einer Kreditaufnahme (8,2 Mio. €) um -1.017.020,20 € auf 25.744.369,32 € reduziert werden.

Der Hebesatz der Kreisumlage ist gegenüber dem Vorjahr bei 37,00 v.H. unverändert.

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2015 19.398.369,38 €.

Wesentliche Feststellungen

Die Haushaltssatzung 2015 wurde verspätet vom Kreistag beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Im Haushaltsplan 2015 werden in der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität (Anlage 7) die verfügbaren liquiden Eigenmittel zum Jahresbeginn nicht korrekt dargestellt.

Der Jahresabschluss 2015 des Landkreises wurde verspätet aufgestellt.

In der Gesamtergebnisrechnung wurden die Erträge aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetzes nicht immer dem richtigen Haushaltsjahr zugeordnet.

Es wurden mehr Kredite aufgenommen als zur Finanzierung von Investitionen erforderlich und zulässig waren.

In der Gesamtfinanzrechnung des Jahresabschlusses 2015 werden die Vorjahreswerte nicht richtig dargestellt. Ein Vergleich kann daher nicht vorgenommen werden.

Im Bereich der Anlagenbuchhaltung haben verschiedene Prüfungen gezeigt, dass die Anlagenbuchhaltung nicht zuverlässig fortgeschrieben wird. Des Weiteren wurde bei der Prüfung der Anlagenbuchhaltung festgestellt, dass:

- Anlagegüter nicht aktiviert wurden,
- Anlagegüter mit dem falschen Betrag aktiviert wurden,
- Sachverhalte aktiviert wurden, obwohl diese nicht aktivierungsfähig waren,
- Anlagenabgänge nicht erfasst wurden,
- in den Stammdaten der einzelnen Vermögensgegenstände falsche Produkte hinterlegt wurden, sodass die Abschreibungen fehlerhaft verbucht werden,
- aktivierungsfähige Vorgänge auf das Parkkonto „unechte Anlagen im Bau“ gebucht wurden und somit keine Abschreibung erfolgte.

Die Abschreibungen im Jahr 2015 wurden in nicht korrekter Höhe ausgewiesen. Die Abschreibungen sind in den Folgejahren nachzuholen und werden dann diese Jahre entsprechend zusätzlich belasten.

Bei der Bilanzposition Wertpapiere und sonstige Einlagen (Geldanlagen Mündelgelder) stimmen die ausgewiesenen Bilanzstände nicht mit den entsprechenden Nachweisen der Banken überein.

Die in den öffentlich-rechtlichen Forderungen enthaltenen Forderungen aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz werden nicht korrekt ausgewiesen, da die Zuordnung zum Haushaltsjahr nicht immer richtig erfolgte.

Bei den Forderungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz handelt sich um Forderungen aus Transferleistungen. Sie wurden bei der falschen Bilanzposition ausgewiesen.

Die Pauschalwertberichtigungen für die Korrektur der Forderungen wurden nicht korrekt berechnet. Der Forderungsbestände werden somit nicht korrekt ausgewiesen.

Die Liquiden Mittel sind nicht korrekt ausgewiesen. Die erfolgte Umschlüsselung i.H.v. 244.630 € war nicht zulässig.

Bei den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse an die ALB FILS KLINIKEN in den Jahren 2013 - 2015 sind in 2015 keine erfolgswirksamen Auflösungen erfolgt.

Ein Ausgleich von Instandhaltungsaufwendungen an die ALB FILS KLINIKEN ist durch den Beschluss des Kreistags nicht gedeckt. Die Gewährung von Zuschüssen für Instandhaltungsmaßnahmen / nicht investive Bauunterhaltungsmaßnahmen ist ausdrücklich in den neuen Betrauungsakt (vgl. BU 2016/180) aufgenommen worden. Diese Grundlage fehlt aber in dem zum Bilanzstichtag gültigen Betrauungsakt.

Auf den Bilanzkonten sind im Jahr 2015 Buchungen enthalten, welche keine Investitionszuweisungen darstellen.

Die Höhe der ausgewiesenen Sonderposten ist nicht korrekt.

Die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weist einen Überschuss i.H.v. 51,5 Mio. € aus. Das Kreisprüfungsamt empfiehlt, den nicht durch liquide Mittel gedeckten Anteil der Ergebnisrücklage zu ermitteln. Im Rahmen der Feststellung des nächsten Jahresabschlusses sollte eine entsprechende Umbuchung aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital vorgenommen werden.

Bei den Sonderposten für empfangene Investitionszuweisungen sind Buchungen enthalten, welche keine Investitionszuweisungen darstellen.

Bei den Unterhaltsvorschussrückstellungen wurde für die Berechnung eine falsche Datenbasis verwendet. Demzufolge wurde die Rückstellung 2015 zu hoch ausgewiesen.

Bei den sonstigen Rückstellungen wurde eine Rückstellung für möglicherweise zu viel erhaltene Pauschalen nach dem FlüAG gebildet. Die ausgewiesene Höhe ist aufgrund eines Berechnungsfehlers nicht korrekt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten der Sozial- und Jugendhilfe wurde auf einer falschen Datenbasis ermittelt.

Fazit

Die Verwaltung hat die notwendigen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz noch aufzuarbeiten. Dies hat zur Folge, dass auch der Jahresabschluss 2015 auf den nicht korrigierten Daten der Eröffnungsbilanz basiert.

Der Jahresabschluss 2015 kann nicht mehr korrigiert werden.

Entsprechend den oben gemachten Ausführungen und den damit verbundenen bilanziellen Auswirkungen wird die tatsächliche Finanzlage des Landkreises Göppingen im Jahresabschluss 2015 nur eingeschränkt dargestellt.

II. Vorbemerkungen

1. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen

Zum 01.01.2013 hat der Landkreis Göppingen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Der Jahresabschluss nach dem NKHR hat die Funktion, ein vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage einer Kommune zu vermitteln (§ 95 GemO). Er besteht aus den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz), erweitert um einen Anhang und erläutert durch einen Rechenschaftsbericht.

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen, in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen (einschließlich Investitionstätigkeit) gegenübergestellt.

Die Vermögensrechnung ist vergleichbar mit der Bilanz im kaufmännischen Rechnungswesen. Sie stellt das Vermögen und die Finanzierungsmittel gegenüber jedoch unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten.

2. Allgemeines zur örtlichen Prüfung

2.1. Allgemeines

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag nach § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.V.m. § 110 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (Gem-PrO) zu prüfen und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und den Gremien des Landkreises vorzulegen.

Dies geschieht hiermit für den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Göppingen.

Auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht der Verwaltung zum Jahresabschluss 2015 (VA 2017/044) wird verwiesen. Der Schlussbericht des Kreisprüfungsamts beschränkt sich auf die Wiedergabe der für die Gremien des Landkreises und die Verwaltung wichtigsten Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

Über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde ein ähnlicher Bericht bereits im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 03.05.2016 (UVA 2016/072) abgegeben. Die Berichterstattung im Kreistag erfolgte am 10.05.2016.

2.2. Inhalt und Umfang der örtlichen Prüfung

Die örtliche Prüfung hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Verwaltung die öffentlichen Mittel ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises verwendet. Es handelt sich überwiegend um eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit. Zweckmäßigkeitskontrolle und Beratung der Verwaltung zu Einzelvorgängen gehören ebenfalls mit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse wurden unterjährig bereits verschiedene Vorgänge der Verwaltung sowohl begleitend als auch nachgehend geprüft.

Dabei erfolgt die Prüfung im Allgemeinen zeitnah. Nur wenige Vorgänge werden vor der Auszahlung geprüft (Visaprüfung).

Vorgänge, die sich über einen längeren Zeitraum oder gar über zwei und mehr Jahresabschlüsse erstrecken, werden schwerpunktmäßig zusammenfassend geprüft.

Weitere Schwerpunktprüfungen werden in jährlich wechselnden Bereichen und mit unterschiedlicher Tiefe vorgenommen. Die Prüfungsfeststellungen werden jeweils in einem Anschreiben bzw. in einem Prüfbericht zusammengefasst und den betreffenden Fachämtern über den Landrat bzw. den jeweiligen Dezernenten zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Prüfung von Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen bzw. der Schlussabrechnung.

2.3. Zeitpunkt der Prüfung

Das Kreisprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 2 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Der Jahresabschluss 2015 mit Rechenschaftsbericht wurde dem Kreisprüfungsamt mit Schreiben vom 10.05.2017 zur Prüfung vorgelegt.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses war die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung konnte daher noch nicht unmittelbar nach Vorlage des jeweiligen Abschlusses erfolgen.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Frist war daher nicht möglich.

Die Einführung der kommunalen Doppik verursacht einen deutlichen Mehraufwand bei der Prüfung der Jahresabschlüsse. Dadurch werden im Kreisprüfungsamt erhebliche Ressourcen zu Lasten der Prüfung in anderen Bereichen gebunden.

2.4. Prüfungsgegenstand

Der gesetzliche Prüfungsauftrag des Kreisprüfungsamtes umfasst vor allem:

Örtliche Prüfung

Die Jahresabschlüsse sind gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 110 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung:

- die Überwachung und Vornahme der Kassenprüfung bei der Kreiskasse (einschließlich der derzeit eingerichteten Zahlstellen (Girokonten und Barkassen) und Handvorschüsse im Verwaltungs- und Schulbereich) sowie der Sonderkasse beim Abfallwirtschaftsbetrieb einschließlich ihrer Zahlstellen und Handvorschüsse,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse des Abfallwirtschaftsbetriebs als Eigenbetrieb,
- die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft für den Landkreis Göppingen,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH,
- die Prüfung der Investitions-, Betriebs- und Personalkostenabrechnungen der Integrierten Leitstelle,
- die Übernahme von Prüfungsaufgaben (Innenrevision) für die ALB FILS KLINIKEN GmbH.

Neben der eigentlichen Prüfung war das Kreisprüfungsamt für viele Bereiche der Landkreisverwaltung beratend tätig.

Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung (Aufsichtsprüfung) umfasst 22 Gemeinden (unter 4.000 Einwohner), 5 Zweckverbände und den Wasserverband Fils.

Sonstige Aufgaben

Der Leiter des Kreisprüfungsamts ist Mitglied in der verwaltungsinternen Kommission für die Bewertung der Stellen im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie Mitglied in der Betrieblichen Kommission nach dem TVöD.

Die Überwachung des Datenschutzes im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ebenfalls dem Kreisprüfungsamt übertragen.

2.5. Prüfungsverfahren

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte gemäß § 110 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

In allen Bereichen der Prüfung fanden während des Prüfungsverfahrens Gespräche mit der Verwaltung statt. Eine Bereinigung der Anstände im Verlauf der Prüfung der Jahresabschlüsse war nicht mehr möglich. Die notwendigen Korrekturen sind in den Folgejahren vorzunehmen.

Die wesentlichen Beanstandungen wurden in diesem Prüfungsbericht zusammengefasst.

3. Stand der Prüfungen aus Vorjahren

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.09.2018 (VA 2018/122) behandelt. Der Kreistag hat die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 am 12.10.2018 festgestellt.

Die Jahresrechnungen 2013 und 2014 mit Rechenschaftsberichten lagen nach der ortsüblichen Bekanntgabe am 20.10.2018 vom 22.10.2018 bis einschließlich 30.10.2018 öffentlich aus (§ 95b Abs. 2 GemO i. V. mit § 48 LKrO).

4. Überörtliche Prüfung

Allgemeine Finanzprüfung

In der Zeit vom 12.09.2016 bis 16.11.2016 (mit Unterbrechungen) wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs vorgenommen.

Die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgte für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2014.

Die Prüfung des Landkreises umfasste die kameralen Abschlüsse für den Zeitraum 2010 – 2012 sowie die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013. Der des ersten doppelten Jahresabschlusses 2013 konnte nicht mit in die Prüfung miteinbezogen, da dieser zum Zeitpunkt der Prüfung der GPA noch nicht prüfbar vorlag.

Das Ergebnis der Finanzprüfung wurde der Verwaltung mit Prüfbericht vom 07.07.2017 mitgeteilt. Hierzu hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Schreiben vom 24.08.2017 und vom 15.01.2018 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 15.08.2018 hat das Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, dass die Prüfungsfeststellungen mit wenigen Ausnahmen durch die Stellungnahme der Verwaltung erledigt oder aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten können.

Eine Unterrichtung des Kreistags über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO erfolgt in dessen Sitzung am 22.03.2019.

Der Verwaltungsausschuss wurde am 08.02.2019 (BU 2019/019) informiert.

Prüfung der Bauausgaben

Im Zeitraum April/Mai 2018 hat die GPA die überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Göppingen der Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2014 bis 2017 durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung wurde vorab in einer Schlussbesprechung am 22.06.2018 erörtert.

Das Ergebnis der Prüfung der Bauausgaben wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 15.11.2018 mitgeteilt.

III. Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Finanzplanung

1. Allgemeines

Zum 01.01.2013 hat der Landkreis Göppingen eine am Ressourcenverbrauch orientierte, kaufmännisch rechnende und nach Produkten orientierte Haushaltswirtschaft eingeführt. Der Landkreis hat damit ein konzeptionell und haushaltsrechtlich modernes Fundament für eine auf Nachhaltigkeit und finanzwirtschaftliche Stabilität ausgerichtete Haushaltssteuerung geschaffen.

Eine weitere Voraussetzung für eine gelingende Haushaltssteuerung sind belastbare Zahlenwerke. Ordnungsmäßige Systeme und Prozesse im Haushalts- und Rechnungswesen müssen diese sicherstellen.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

2.1. Aufstellung der Haushaltssatzungen

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO).

Die Haushaltssatzung 2015 wurde am 30.01.2015 vom Kreistag beschlossen und danach dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt (§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 05.03.2015 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 51 Abs. 2 LKrO). Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 17.03.2015. Der Haushaltsplan wurde vom 18.03.2015 – 26.03.2015 öffentlich ausgelegt (§ 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO).

Die Haushaltssatzung wurde vom Kreistag verspätet beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2015 wurde im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	229.655.625	243.075.196
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	228.131.951	241.682.756
1.3 Ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.523.674	1.392.440
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	1.523.674	1.392.440
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.5 und 1.8)	1.523.674	1.392.440

Der Haushaltsplan 2015 wurde im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	228.208.997	241.687.284
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	220.993.328	234.011.464
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	7.215.669	7.675.817
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	872.134	1.156.170
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.628.555	17.936.725
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-12.756.421	-16.780.555
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-5.540.752	-9.104.738
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.300.000	13.700.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.703.248	4.508.020
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	5.596.752	9.191.980
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	56.000	87.242

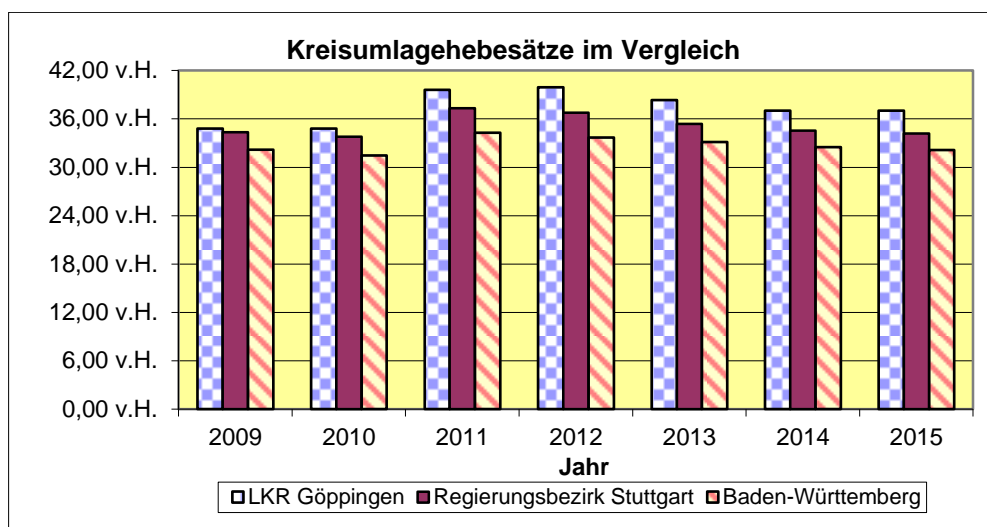
	Vorjahr €	31.12.2015 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	10.300.000	13.700.000
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	94.000.000	48.875.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	35.000.000	70.000.000
Kreisumlagehebesatz	37,0 v.H.	37,0 v.H.

2.2. Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage ist gegenüber dem Vorjahr mit 37,0 v.H. gleich geblieben.

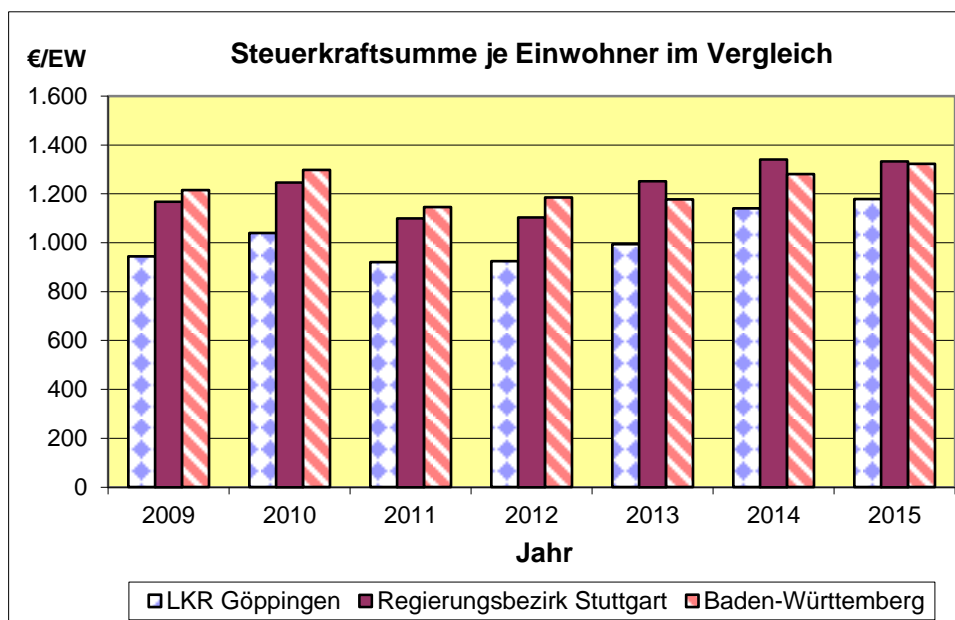
Im Vergleich zu den 10 anderen Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart lag der Landkreis Göppingen bezüglich des Kreisumlagehebesatzes 2015 an 3.-höchster Stelle.

Im Zeitraum von 2009 bis 2015 lag der Landkreis im überörtlichen Vergleich mit seinem Kreisumlagehebesatz immer über dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Stuttgart sowie über dem Landesdurchschnitt.



Unter Berücksichtigung des Kreisumlagehebesatzes lag das Aufkommen an der Kreisumlage je Einwohner des Landkreises Göppingen im Regierungsbezirk Stuttgart im Jahr 2013 bei rd. 380 €/EW (6. Stelle), in 2014 bei rd. 422 €/EW (5. Stelle) und im Jahr 2015 bei rd. 437 €/EW (3. Stelle).

Ausschlaggebend hierfür sind die geringen Steuerkraftsummen je Einwohner des Landkreises im Vergleich zum Regierungsbezirk Stuttgart sowie zum Land. Hier liegt der Landkreis Göppingen im Zeitraum von 2009 bis 2015 jeweils unter dem Durchschnitt.



2.3. Finanzplanung

Der Landkreis hat seiner Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr. In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.

Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Anders als im kameraleen Recht ist der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm vom Kreistag gesondert, spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Der Kreistag hat die jeweiligen Finanzpläne in den Sitzungen zusammen mit den Haushaltssatzungen beschlossen.

Auf die Ausführungen zu Punkt 2.1 wird verwiesen.

Die im Haushaltsplan 2015 enthaltene Darstellung über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität (Anlage 7) weist Unstimmigkeiten auf. Die verfügbaren liquiden Eigenmittel zum Jahresbeginn werden nicht korrekt dargestellt. Der Bestand an Kassenkrediten (Zeile 3) ist nicht abgezogen worden, sondern wurde dazu addiert. Des Weiteren sind einige Sachkonten in der Anlage nicht enthalten, obwohl es sich um Pflichtkonten nach Anlage 7 handelt.

IV. Jahresabschluss

1. Allgemeines

Der (zahlenmäßige) Jahresabschluss 2015 wurde systemtechnisch zum letztmöglichen Zeitpunkt fertiggestellt. Damit wurde in Kauf genommen, dass eine Korrektur der Jahresabschlüsse nach Abschluss der Prüfung nicht mehr möglich ist. Dies hat zur Folge, dass ggf. notwendige Korrekturen in den Jahresabschlüssen nicht vorgenommen werden können. Sofern möglich sind diese in späteren Haushaltsjahren nachzuholen.

Die Verwaltung musste die notwendigen Korrekturen der Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz noch aufarbeiten. Dies hat zur Folge, dass der Jahresabschluss 2015 auf nicht korrigierten Daten der Eröffnungsbilanz basiert. Insofern gibt der ausgewiesene Jahresüberschuss die tatsächliche Finanzsituation des Landkreises nur eingeschränkt wieder. Der Jahresabschluss 2015 kann nicht mehr korrigiert werden.

Alle notwendigen Korrekturen der Eröffnungsbilanz einschließlich der Auswirkungen auf die Folgejahre sollen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2016 umgesetzt werden (§ 63 GemHVO). Eine Prüfung des Jahresabschlusses 2016 ist noch nicht erfolgt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der dazu gehörenden Unterlagen war wiederum zeitintensiv und schwierig. Die teilweise nicht vorhandenen bzw. nicht ausreichenden Dokumentationen haben die Nachvollziehbarkeit erschwert.

Im Rahmen der Prüfung wurde auf eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) verzichtet. Der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 20.09.2018 der Prüfbericht zur Stellungnahme zugesandt. Mit Schreiben vom 14.11.2018 hat die Verwaltung hierzu Stellung genommen.

2. Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2015 des Landkreises Göppingen war gemäß § 95 Abs. 2 GemO bis zum 30.06.2016 aufzustellen. Diese Frist wurde nicht eingehalten.

Der Jahresabschluss 2015 datiert vom 06.03.2017.

Der Kreistag wurde in seiner Sitzung am 07.04.2017 über das vorläufige Rechnungsergebnis 2015 informiert.

3. Gesamtergebnisrechnung

3.1. Allgemeines

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO). Es werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Damit ist die Ergebnisrechnung die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses in der Kommunalen Doppik. Deren Grundlage ist der Gedanke der intergenerativen Gerechtigkeit. Der Ressourcenverbrauch soll zeitnah vom Verursacher bzw. Nutzer der Leistung ausgeglichen werden.

3.2. Gesamtergebnis

Das Rechnungsergebnis 2015 stellt sich wie folgt dar.

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Summe der ordentlichen Erträge	235.584.168,27	252.271.785,82
Summe der ordentlichen Aufwendungen	217.596.820,11	238.645.077,69
Ordentliches Ergebnis	17.987.348,16	13.626.708,13
Außerordentliche Erträge	17.050,20	106.324,30
Außerordentliche Aufwendungen	131.658,21	555.487,74
Sonderergebnis	-114.608,01	-449.163,44
Gesamtergebnis	17.872.740,15	13.177.544,69

Das Haushaltsjahr 2015 war zum Zeitpunkt der Prüfung bereits abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass ggf. notwendige Korrekturen im Jahresabschluss nicht vorgenommen werden konnten. Sofern möglich, sind diese in späteren Haushaltsjahren nachzuholen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2015 erstmalig damit begonnen wurde, die aus den Jahren 2013 und 2014 nicht aktivierten Vermögensgegenstände auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau umzubuchen und damit zu aktivieren. In diesem Zusammenhang mussten die Abschreibungen für die beiden Vorjahre nachgeholt werden.

Die Aufarbeitung der Buchungsrückstände in der Anlagenbuchhaltung bezog sich schwerpunktmäßig auf die Jahre 2013 und 2014. Daher wurden die in 2015 neu angeschafften Vermögensgegenstände zum größten Teil nicht aktiviert, sondern erneut lediglich auf Anlagen im Bau umgebucht. Dies hat wiederum Auswirkung auf das Rechnungsergebnis 2015.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss gibt insofern die tatsächliche Finanzsituation des Landkreises nur eingeschränkt wieder.

Im Einzelnen

Im Bereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wurden die Erträge teilweise in dem Jahr ausgewiesen, in dem die Einzahlungen erfolgten. Die Erträge sind jedoch in dem Jahr zu buchen, dem diese wirtschaftlich zuzuordnen sind. Somit sind im Bereich des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die ausgewiesenen Erträge im Jahr 2015 zu gering ausgewiesen.

3.3. Haushaltsausgleich

Ordentliches Ergebnis

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden.

Ein Ausgleich innerhalb der Rechnungsperiode (bzw. wenigstens mittelfristig) ist Voraussetzung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Ausdruck der Forderung des § 77 Abs. 1 GemO, wonach die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Die Ausgleichspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Gesamtergebnisrechnung (bzw. Gesamthaushalt) und dort auf das ordentliche Ergebnis. Für die Finanzrechnung (bzw. Fi-

nanzhaushalt) besteht keine formale Ausgleichspflicht. Es ist jedoch nach § 89 Abs. 1 GemO stets die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquidität). Kurzfristige Liquiditätsengpässe können durch die Aufnahme von Kassenkrediten behoben werden. Finanzierungskredite dürfen nur für investive Zwecke und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Mit dem ordentlichen Ergebnis wird nachgewiesen, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge ausgeglichen werden konnten. Ordentlichen Erträgen von 252.271.785,82 € standen beim Jahresabschluss ordentlichen Aufwendungen von 238.645.077,69 € gegenüber. Mit einem ordentlichen Ergebnis von 13.626.708,13 € wurde der vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht.

Sonderergebnis

Ein Ausgleich des Sonderergebnisses ist nicht vorgesehen (und wäre auch nicht planbar). Gleichwohl sollte das Ergebnis positiv sein, da Überschüsse des Sonderergebnisses in bestimmten Fällen zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses heranzuziehen sind (§ 24 Abs. 2 GemHVO).

Im Jahr 2015 standen den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 106.324,30 € außerordentliche Aufwendungen von 555.487,74 € gegenüber, sodass sich ein Sonderergebnis von -449.163,44 € ergibt.

Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich u.a. um die ersten Ersatzleistungen für entstandene Schäden durch den Jahrhunderthagel sowie weitere Versicherungsleistungen aus Schadensfällen. Zudem sind noch Erträge aus der Veräußerung des beweglichen Vermögens enthalten.

Die außerordentlichen Aufwendungen in 2015 sind insbesondere durch Aufwendungen für die Instandsetzung von Gebäuden aufgrund des Jahrhunderthagels in 2013 sowie durch verschiedene Einbrüche entstanden. Die Abwicklung mit der Versicherung sowie die Zahlung der Schadensersatzleistungen erfolgten zum Großteil erst im Folgejahr.

Der entstandene Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Nachdem jedoch kein Rücklagenbestand vorhanden war, wurde der Fehlbetrag entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vollständig mit dem Basiskapital verrechnet.

Gesamtergebnis

Diese o.g. Zwischenergebnisse saldiert führen zu dem Gesamtergebnis des Jahresabschlusses 2015 in Höhe von 13.177.544,69 €. Damit wurde dem Ressourcenverbrauchskonzept entsprochen, der Landkreis konnte auch seine Abschreibungen erwirtschaften.

3.4. Rücklagen

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses weist zum 31.12.2014 einen Bestand in Höhe von 37.937.321,30 € aus.

Nach § 90 Abs. 1 GemO i.V. mit § 49 Abs. 3 GemHVO ist im Jahresabschluss ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Er-

gebnisses zuzuführen und ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen.

Im Jahr 2015 wurde der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 13.626.708,13 € in die entsprechende Rücklage übernommen (siehe hierzu IV.6).

Der Bestand zum 31.12.2015 beträgt 51.564.029,43 €.

Der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses weist zum 31.12.2015 keinen Bestand auf.

3.5. Geldanlagen, Zinseinnahmen

Für die Geldanlage bei der Kreissparkasse konnte der Landkreis Göppingen im Jahr 2015 Zinserträge i.H.v. 39.072,52 € erwirtschaften.

Für das Guthaben auf dem Girokonto (Kto. 79) wurden 2015 zusätzlich 3.218,73 € vereinnahmt.

3.6. Kassenkredite

Im Haushaltsjahr 2015 waren Kassenkreditzinsen von 62.750,58 € zu entrichten. Die Kassenkredite sind zum überwiegenden Teil auf den Betriebsmittelbedarf der ALB FILS KLINIKEN GmbH zurückzuführen.

Der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde nicht überschritten.

4. Gesamtfinanzrechnung

4.1. Allgemeines

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen (§ 50 GemHVO), es wird der Geldverbrauch dargestellt. Ziel der Finanzrechnung ist es, die Finanzierungsquellen (Mittelherkunft), die Mittelverwendung und die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln transparent zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Abbildung der Investitionstätigkeit sowie der Kreditfinanzierung.

Die Finanzrechnung entspricht dem Konzept der handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung. Sie wird aber im Gegensatz zu ihr nicht indirekt aus der Gewinn- und Verlustrechnung nachträglich abgeleitet, sondern im Haushaltsjahr direkt laufend ermittelt.

4.2. Rechnungsergebnis

Die Gesamtfinanzzrechnungen 2015 weist folgendes Ergebnis aus:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.776.693,41	1.303.289,38
2 Zuweisungen und Zuwendungen und Allgemeine Umlagen	204.274.042,79	214.410.574,72
3 Sonstige Transfereinzahlungen	11.381.288,60	10.662.535,49
4 Öffentlich-rechtliche Entgelte	448.615,56	778.044,03
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	950.574,60	1.047.038,44
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	16.796.299,98	19501830,93
7 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	200.653,75	238.484,01
8 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	168.380,41	-69.151,13
9 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.996.549,10	247.872.645,87
10 Personalauszahlungen	37.526.974,71	39.003.447,45
11 Versorgungsauszahlungen	0,00	593.936,00
12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	15.314.973,44	18.376.033,81
13 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.084.614,56	996.155,39
14 Transferauszahlungen	112.367.002,72	124.325.849,01
15 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	41.500.200,67	46.174.052,18
16 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	207.793.766,10	229.469.443,84
17 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	28.202.783,00	18.403.202,03
18 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	103.000,00	228.000,00
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	19.811,24	17.520,86
21 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	16.421,76	15.556,28
22 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	43.916,40	5.672,60
23 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	183.149,40	266.749,74
24 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundstücken und Gebäuden	516.454,55	239.613,97
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	477.626,63	2.852.918,10
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	2.342.002,53	5.030.469,89
28 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	190.240,55	7.036.917,66
30 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.526.324,26	15.159.919,62
31 Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-3.343.174,86	-14.893.169,88
32 Finanzierungsmittelbedarf	24.859.608,14	3.510.032,15
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0,00	8.200.000,00
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	4.483.935,94	9.453.426,46
35 Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-4.483.935,94	-1.253.426,46
36 Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des HHJ	20.375.672,20	2.256.605,69
37 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	308.017.477,43	261.322.337,59
38 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	315.444.787,71	259.902.643,66
39 Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-7.427.310,28	1.419.693,93
40 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.507.961,80	15.456.323,72
41 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	12.948.361,92	3.676.299,62
42 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	15.456.323,72	19.132.623,34

Der Landkreis erzielte im Rechnungsjahr 2015 einen Zahlungsmittelüberschuss (Zeile 17) aus laufender Verwaltungstätigkeit von 18.403.202,03 €. Diese Mittel stehen dem Landkreis für investive Zwecke, zur Schuldentilgung sowie zur allgemeinen Verbesserung der Liquidität zur Verfügung.

Der Zahlungsmittelüberschuss ist ein wesentlicher Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises und entspricht grundsätzlich der kameralen Zuführungsrate des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt.

Der Zahlungsmittelüberschuss bildet außerdem die Grundlage für die Berechnung der **Nettoinvestitionsrate**. Diese Kennzahl bezeichnet, wie auch im kameralen Recht, den Betrag, der für Investitionen zur Verfügung steht.

Die Nettoinvestitionsrate des Jahres 2015 berechnet sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss von 18.403.202,03 € abzüglich der Kredittilgung (Zeile 34) von 9.453.426,46 € mit einem Betrag von 8.749.775,57 €.

Es ergab sich im Jahr 2015 ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von -14.893.169,88 €.

Eine Kreditaufnahme erfolgte im Jahr 2015 erstmalig wieder in Höhe von 8,2 Mio. €.

Damit eine Kreditaufnahme zulässig ist, sind die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 3 GemO einzuhalten.

Der Gesetzgeber hat als Finanzierungsmittelbeschaffungsgrundsatz einen aufgabenbezogenen Ansatz gewählt. Die Kommunen müssen die für die stetige Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzierungsmittel beschaffen können, haben jedoch dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte Rücksicht zu nehmen. § 78 Abs. 2 GemO stellt daher eine rechtlich zwingende verbindliche Rangfolge ihrer Deckungsmittel auf. Die Kommunen haben die Finanzierungsquellen in folgender Reihenfolge in Anspruch zu nehmen:

1. Sonstige Erträge und Einzahlungen
2. Spezielle Entgelte
3. Steuern
4. Einzahlungen aus Krediten

Voraussetzung für eine Kreditaufnahme ist somit, dass eine andere Finanzierung nicht möglich bzw. wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Keine andere Finanzierung ist möglich, wenn insbesondere keine Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, zur Verfügung stehen. Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit liegt nur dann vor, wenn dadurch auf die Auflösung höherverzinslicher Anlagen verzichtet werden kann.

Diese Voraussetzung liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Es hätten daher lediglich rd. 6,0 Mio. € Kredite aufgenommen werden würden.

Aus der Summe von Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit und Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich die Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres von 2.256.605,69 € (Zeile 36). Die Verbesserung des Finanzierungsmittelbestands ist auf die zu hohe Kreditaufnahme zurückzuführen.

Am Ende des Haushaltsjahres ergab sich ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 19.132.623,34 €.

Bei der Prüfung der Gesamtfanzrechnung des Jahresabschlusses 2015 gab es erhebliche Abweichungen zu den ausgewiesenen Vorjahreswerten. Im Weiteren wurde festgestellt, dass aufgrund von Umschlüsselungen die Vorjahreswerte 2014 im Jahresabschluss 2015 anders errechnet wurden als im Jahresabschluss 2014 in der Zeile Ergebnis dargestellt. Ein Vergleich kann daher nicht vorgenommen werden.

5. Ermächtigungsübertragungen, Einhaltung des Haushaltsplanes

5.1. Übertragung von Ermächtigungen

Das kamerale Instrument der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberechte besteht nicht mehr. In der kommunalen Doppik kann lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen werden, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen/Auszahlungen zu veranlassen, als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Belastet wird jedoch, anders als im kameralem Recht, das Gesamtergebnis und der Finanzierungsmittelbestand des folgenden Jahres. Die Übertragung der Ermächtigung kann in der Ergebnis- und Finanzrechnung somit nicht als Buchung dargestellt werden, die Beträge werden lediglich in entsprechenden Erläuterungsspalten ausgewiesen. Soweit Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Nach § 21 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Die Kreditermächtigung gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

Die Übertragung ist nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

Der Jahresabschluss 2015 weist folgende Ermächtigungsübertragungen aus:

Gesamtergebnisrechnung

	Vorjahr	31.12.2015
	€	€
Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	510.957,12	774.721,09
Transferaufwendungen / Transferauszahlungen	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen / Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0,00
Summe der ordentlichen Aufwendungen / Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.957,12	774.721,09

Gesamtfinanzrechnung

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	1.057.055,12	1.477.874,97
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.057.055,12	1.477.874,97

Ein Ermächtigungsübertrag ist nicht zugelassen für Erträge und Einzahlungen. Lediglich die Kreditermächtigung gilt nach § 87 Abs. 3 GemO weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Die Ermächtigungsübertragungen sind im Anhang zum Jahresabschluss im Einzelnen dargestellt; auf eine Aufzählung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Es war darauf hinzuweisen, dass die Ermächtigungsübertragungen als Anlage zum Anhang auszuweisen sind (§ 95 Abs. 3 GemO).

5.2. Einhaltung des Haushaltsplans

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO auch daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten worden ist.

Die Verpflichtung in § 51 GemHVO, den Planansätzen die tatsächlichen Werte der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen, weist auf die Bedeutung dieser Informationen für die Haushaltssteuerung und die Kontrolle der Planziele hin. Bei der Betrachtung, ob die Planvorgaben eingehalten wurden, sind die o.g. Übertragungen von Ermächtigungen sowie die zulässigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen einzubeziehen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Nach § 84 Abs. 2 GemO sind überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist.

Ob Aufwendungen und Auszahlungen überplanmäßig sind, beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen der GemHVO zur Deckungsfähigkeit verbunden mit den individuellen Festlegungen im Haushaltsplan (siehe hierzu Anlage 1 im Haushaltsplan).

Diese Vorgaben sind jährlich zu überprüfen, ob über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angefallen sind.

Anhand der vorgelegten Unterlagen war es in angemessenem zeitlichem Umfang nicht möglich, die Einhaltung der Budgets sowie der Deckungskreise zu prüfen.

5.2.1 Gesamtergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis 2015 weist eine Planabweichung (Verbesserung) von 11.785.104,69 € aus. Davon entfallen auf das ordentliche Ergebnis 12.234.268,13 € und auf das außerordentliche Ergebnis -449.163,44 €.

Die ordentlichen Erträge waren um 9.196.589,82 € höher als geplant, die ordentlichen Aufwendungen dagegen blieben um 3.037.678,31 € unterhalb der Planansätze.

Im Einzelnen stellen sich die Zahlen für den Jahresabschluss 2015 wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsart		Fortgeschr. Ansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	1
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.300.000,00	1.303.289,38	-3.289,38	+
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen u. aufgelöste Investitionszuwendungen u. -beiträge	210.965.633,00	215.203.814,95	-4.238.181,95	+
3	Sonstige Transfererträge	8.279.450,00	11.008.348,54	-2.728.898,54	+
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	358.155,00	784.888,57	-426.733,57	+
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	860.099,00	1.003.522,04	-143.423,04	+
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.808.399,00	22.289.224,33	-1.480.825,33	+
7	Zinsen und ähnliche Erträge	398.788,00	191.589,04	207.198,96	-
8	Aktiviert Eigenleistungen & Bestandsver- änderungen	0,00	0,00	0,00	
9	Sonstige ordentliche Erträge	104.672,00	487.108,97	-382.436,97	+
10	Summe der ordentlichen Erträge	243.075.196,00	252.271.785,82	-9.196.589,82	+
11	Personalaufwendungen	40.932.971,00	39.098.780,54	1.834.190,46	+
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	593.936,00	-593.936,00	-
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleis- tungen	21.535.433,00	18.947.695,20	2.587.737,80	+
14	Planmäßige Abschreibungen	7.671.292,00	6.377.115,95	1.294.176,05	+
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.170.555,00	955.179,04	215.375,96	+
16	Transferaufwendungen	124.996.150,00	127.630.368,20	-2.634.218,20	-
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	45.376.355,00	45.042.002,76	334.352,24	+
18	Summe der ordentlichen Aufwendungen	241.682.756,00	238.645.077,69	3.037.678,31	+
19	Ordentliches Ergebnis (Nr. 10 und 18)	1.392.440,00	13.626.708,13	-12.234.268,13	+
21	Ordentliches Ergebnis einschl. Fehlbe- tragsabdeckung	1.392.440,00	13.626.708,13	-12.234.268,13	+
22	Außerordentliche Erträge	0,00	106.324,30	-106.324,30	+
23	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	555.487,74	-555.487,74	-
24	Sonderergebnis	0,00	-449.163,44	449.163,44	-
25	GESAMTERGEBNIS (Nr. 21 und 24)	1.392.440,00	13.177.544,69	-11.785.104,69	+

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

Eine Darstellung der Planabweichungen sowie Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht 2015 des Amtes für Finanzen und Beteiligungen sowie im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt.

Für das Haushaltsjahr 2015 konnte wiederum ein deutlich besseres Gesamtergebnis erwirtschaftet werden als die Planung ursprünglich vorsah. Sowohl deutliche Mehreinnahmen als auch Wenigerausgaben haben zu dem positiven Ergebnis geführt.

Das ordentliche Ergebnis zusammengefasst nach Teilhaushalten gestaltet sich wie folgt:

Teilhaushalt	Fortgeschrieb. Ansatz 2015 €	Rechn.- Ergebnis ¹ 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	1
01 Innere Verwaltung	-25.947.057,00	-20.754.740,46	-5.192.316,54	+
02 Sicherheit und Ordnung	-1.345.220,00	-1.050.423,30	-294.796,70	+
03 Schulen	-1.861.924,00	-855.507,32	-1.006.416,68	+
04 Kultur	-467.274,00	-439.309,16	-27.964,84	+
05 Jugend und Soziales	-97.733.481,00	-96.675.558,36	-1.057.922,64	+
06 Gesundheit und Sport	-6.530.192,00	-8.379.694,60	1.849.502,60	-
07 Bauen, Planung und Umwelt	-6.771.426,00	-5.434.849,70	-1.336.576,30	+
08 Verkehr	-6.673.674,00	-5.665.853,65	-1.007.820,35	+
09 Wirtschaft und Tourismus	-551.897,00	-473.316,44	-78.580,56	+
10 Allgemeine Finanzwirtschaft	149.274.585,00	153.355.961,12	-4.081.376,12	+
Gesamtergebnis	1.392.440,00	13.626.708,13	-12.234.268,13	+

²(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015,

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in fast allen Teilhaushalten in Summe (Erträge und Aufwendungen) Ergebnisverbesserungen zu verzeichnen sind. Lediglich im Teilhaushalt 06 (Gesundheit und Sport) kam es zu einer Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Haushaltsplan.

Diese setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Fortgeschrieb. Ansatz 2015 €	Rechn.- Ergebnis 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	
Zuschuss AFK	3.800.000,00	6.542.595,31	-2.742.595,31	+
Auflösung geleist. Zuschüsse AFK	1.266.121,00	654.440,63	611.680,37	+
Konkursausfallversicherung AFK	170.000,00	103.470,12	66.529,88	+

Im Jahr 2015 sind Aufwendungen für den Defizitausgleich 2014 der AFK i.H.v. 3.730.154 € angefallen. Diese waren auch im Haushaltsplan 2015 entsprechend eingeplant.

Hinzu kommen noch Aufwendungen für die erstmalige Bildung einer Pflichtrückstellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO) für den Defizitausgleich ALB FILS KLINIKEN GmbH für das Jahr 2015 i.H.v. 2.812.442 €.

Bei den Investitionszuschüssen sind weiter Buchungsrückstände aufgelaufen. Die Investitionszuschüsse wurden weiterhin auf Anlagen im Bau gebucht. Es erfolgte somit keine Aktivierung und somit Abschreibung. Die Buchungsrückstände der Vorjahre 2013 und 2014 sind ebenfalls noch nicht aufgearbeitet. Lt. Auskunft des Fachamtes erfolgt die Aufarbeitung der Buchungsrückstände im Rahmen des Jahresabschlusses 2017.

Die weiteren Verbesserungen resultieren aus dem Bereich der Produktgruppe 41 40 „Maßnahmen der Gesundheitspflege“.

Bei den **Erträgen** sind im Einzelnen folgende wesentliche Planabweichungen zu erwähnen:

Teilhaushalt	Fortgeschrieb. Ansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	1
01 Innere Verwaltung	3.594.265,00	3.366.510,31	227.754,69	-
L 11.26.06.00.00 3131002 Verwarn- und Bußgelder OwiG	730.000,00	623.627,58	106.372,42	-
L 11.24.02.25.10 3161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen BSZ Göppingen	476.982,00	345.334,03	131.647,97	-
L 11.24.02.25.20 3161000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen BSZ Geislingen	272.447,00	133.292,53	139.154,47	-
L 11.24.02.25.12 3461092 Benutzungsentgelt von den Schulen SH2 Sporthallen im BSZ Göppingen	15.600,00	67.749,50	-52.149,50	+
L 11.24.01.02.00 3485010 Erstattungen Architektenleistungen Kliniken	250.000,00	309.052,66	-59.052,66	+
L 11.24.02.25.30 3571000 Erträge aus der Auflösung v. sonst. Sonder- posten Paul-Kerschensteiner-Schule Bad- Überkingen	0,00	43.486,32	-43.486,32	+
03 Schulen	15.432.807,00	16.089.233,21	-656.426,21	+
07 Bauen, Planung und Umwelt	3.069.315,00	3.789.179,82	-719.864,82	+
L 51.11.03.00.00 3131000 Gebühren Vermessungstechnische Ingenieur- leistungen	350.000,00	485.924,06	-135.924,06	+
L 52.10.02.00.00 3131000 Gebühren für Baugenehmigungen	600.000,00	1.090.998,10	-490.998,10	+
L 56.10.05.00.00 3131000 Maßnahmen zum Immissionsschutz	50.000,00	271.715,61	-221.715,61	+
L 53.70.10.00.00 3651000 Erstattung vom AWB/Freier Überschuss	200.000,00	0,00	200.000,00	-
08 Verkehr	3.653.082,00	3.848.260,17	-195.178,17	+
L 54.70.01.00.00 3147000 Rückzahlung Kooperationsvertrag Filmland	0,00	60.505,40	-60.505,40	+
L 54.20.01.00.00 3161000 Auflösung von Sonderposten aus Zuwendun- gen	178.277,00	142.766,24	35.510,76	-
L 54.20.01.00.00 3571000 Auflösung von sonstigen Sonderposten	0,00	44.687,98	-44.687,98	+
L 54.20.01.00.00 3591000 Vermischte Erträge	200,00	62.239,35	-62.039,35	+
10 Allgemeine Finanzwirtschaft	163.842.040,00	167.709.137,30	-3.867.097,30	+
L 61.10.01.00.00 3151000 Grunderwerbssteuer vom Finanzamt GP	9.300.000,00	11.936.715,85	-2.636.715,85	+

¹ (+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015,
 (-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

Bei den Erträgen ist insbesondere auf die Planabweichungen bei den Teilhaushalten 03 (Schulen), 07 (Bauen, Planung und Wohnen) und 10 (Allgemeine Finanzwirtschaft) hinzuweisen.

Bei den **Aufwendungen** ist zu beachten, dass es über mehrere Teilhaushalte (Budgets) hinweg verschiedene Deckungskreise gibt (z.B. Personal, Unterhaltung der Verwaltungs- und Schulgebäude, Dienstreisen, Aus- und Fortbildung, ...).

Die wesentlichen Planabweichungen betreffen solche Deckungskreise. Daher wurde auf eine Darstellung nach Teilhaushalten verzichtet.

Bei den Aufwendungen sind im Einzelnen folgende wesentliche Planabweichungen zu erwähnen:

Sachkonten	Fortgeschrieb. Ansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	¹
40/ 41 Personal- und Versorgungsaufwendungen	40.932.971,00	39.692.716,54	1.240.254,46	+
421 Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	8.233.000,00	5.223.654,87	3.009.345,13	+
422 Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.440.452,00	3.875.987,33	-1.435.535,33	-
423 Mieten und Pachten, Leasing	1.957.135,00	1.574.606,73	382.528,27	+
427 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.089.804,00	3.553.856,03	535.947,97	+
429 Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	195.322,00	311.123,01	-115.801,01	-
431 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke ↳ v.a. Zuschuss Klinik am Eichert u. Bildung Rückstellung Defizitausgleichszahlung an die ALB FILS KLINIKEN GmbH	12.865.050,00	17.288.079,14	-4.423.029,14	-
433 Sozialtransferaufwendungen	98.684.200,00	96.862.489,53	1.821.710,47	+
442 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten ↳ u.a. Schülerbeförderung	9.933.350,00	9.613.194,17	320.155,83	+
445 Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.914.200,00	6.083.870,63	-169.670,63	-
446 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung ↳ Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	26.800.000,00	26.539.435,84	260.564,16	+
45 Zinsaufwendungen	1.170.555,00	955.179,04	215.375,96	+
47 Bilanzielle Abschreibungen	7.671.292,00	6.377.115,95	1.294.176,05	+

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015,

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen lagen um 1.240.254,46 € unter dem Planansatz. Dies war bedingt durch verzögerte Stellenbesetzungen sowie längerer Krankheitsfälle.

Bei den Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen wurden v.a. im Bereich des unbeweglichen Vermögens die Ansätze nicht ausgeschöpft.

Ebenfalls sind Transferaufwendungen zu erwähnen. Hier gab es bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke Mehraufwendungen i.H.v. 4.423.029,14 €. Dies ist v.a. auf den Zuschuss an die ALB FILS KLINIKEN GmbH zurückzuführen. Im Jahr 2015 wurde eine Pflichtrückstellung für den Defizitausgleich gebucht.

Bedingt durch das niedrige Zinsniveau, Sondertilgungen sowie geplante jedoch nicht aufgenommene Kredite konnten die Zinsbelastungen im Vergleich zur Planung verringert werden. Die Sondertilgungen beliefen sich auf 4.728.000 €. Es handelte sich hierbei um Altdarlehen. Es war geplant, Kredite i.H.v. 13,7 Mio. € aufzunehmen. Tatsächlich wurde lediglich ein Kredit i.H.v. 8,2 Mio. € in Anspruch genommen.

Die Planung der Abschreibungen gestaltete sich zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung als schwierig, da zu diesem Zeitpunkt die Korrekturen der Eröffnungsbilanz noch nicht fertig

gestellt waren. Somit beruhen die Ansätze der Abschreibungen auf einer falschen Datenbasis. Hinzu kommen noch Buchungsrückstände aus den Jahren 2013 und 2014, welche noch nicht aufgearbeitet wurden und somit Abschreibungen nicht erfolgten.

5.2.2 Gesamtf finanzrechnung

Im Einzelnen stellen sich die Zahlen der Finanzrechnung 2015 wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsart		Fortgeschriebene Ansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	1
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.300.000,00	1.303.289,38	-3.289,38	+
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	209.577.718,00	214.410.574,72	-4.832.856,72	+
3	Sonstige Transfererträge	8.279.450,00	10.662.535,49	-2.383.085,49	+
4	Öffentlich-rechtliche Entgelte	358.155,00	778.044,03	-419.889,03	+
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	860.099,00	1.047.038,44	-186.939,44	+
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.808.399,00	19.501.830,93	1.306.568,07	-
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	398.788,00	238.484,01	160.303,99	-
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	104.672,00	-69.151,13	173.823,13	-
9	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.687.281,00	247.872.645,87	-6.185.364,87	+
10	Personalauszahlungen	40.932.971,00	39.003.447,45	1.929.523,55	+
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	593.936,00	-593.936,00	-
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	21.535.433,00	18.376.003,81	3.159.429,19	+
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.170.555,00	996.155,39	174.399,61	+
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	124.996.150,00	124.325.849,01	670.300,99	+
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	45.376.355,00	46.174.052,18	-797.697,18	-
16	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	234.011.464,00	229.469.443,84	4.542.020,16	+
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Nr. 9 und 16)	7.675.817,00	18.403.202,03	10.727.385,03	+
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.125.500,00	228.000,00	897.500,00	-
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	30.000,00	17.520,86	12.479,14	-
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	670,00	15.556,28	-14.886,28	+
22	Einzahlungen für sonst. Investitionstätigkeit	0,00	5.672,60	-5.672,60	+
23	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.156.170,00	266.749,74	889.420,26	-
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	580.000,00	239.613,97	340.386,03	+
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.992.000,00	2.852.918,10	2.139.081,90	+
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	3.477.725,00	5.030.469,89	-1.552.744,89	-
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00	+
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	5.887.000,00	7.036.917,66	-1.149.917,66	-

30	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.936.725,00	15.159.919,62	2.776.805,38	+
31	Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 und 30)	-16.780.555,00	-14.893.169,88	-1.887.385,12	+
32	Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Nr. 17 und 31)	-9.104.738,00	3.510.032,15	-12.614.770,15	+
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	13.700.000,00	8.200.000,00	5.500.000,00	+
34	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	4.508.020,00	9.453.426,46	-4.945.406,46	+
35	Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit	9.191.980,00	-1.253.426,46	10.445.406,46	+
36	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 32 und 35)	87.242,00	2.256.605,69	-2.169.363,69	+
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlfd. Finanzmittel, Rückzahlungen von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	0,00	261.322.337,59	261.322.337,59	+
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlfd. Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	0,00	259.902.643,66	-259.902.643,66	-
39	Überschuss/ Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	1.419.693,93	-1.419.693,93	+
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	0,00	15.456.323,72	-15.456.323,72	+
41	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 36 und 39)	87.242,00	3.676.299,62	-3.589.057,62	+
42	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 40 und 41)	87.242,00	19.132.623,34	-19.045.381,34	+

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt 18.403.202,03 € (Zeile 17) und stellt damit eine deutliche Verbesserung von 10.727.385,03 € gegenüber der Haushaltsplanung dar. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit lag um 1.887.385,12 € (Zeile 31) unter dem Planansatz. Aufgrund von außerordentlichen Tilgungen übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen. Dies führt zu einem Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 35).

Zum Ende des Haushaltsjahres wird ein deutlich über dem Plan liegender Zahlungsmittelbestand i.H.v. 19.132.623,34 € (Zeile 42) ausgewiesen.

Einzelheiten zu den Hintergründen der Planabweichungen sind aus dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung ersichtlich.

Die wesentlichen Planabweichungen bei den Einzahlungen der Investitionstätigkeiten gestalten sich folgendermaßen:

Sachkonten	Fortgeschrieb. Ansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	1
681 Investitionszuwendungen	1.125.500,00	228.000,00	897.500,00	-
└ Zuweisung des Landes nach LGVFG für die Kreisstraßen	611.500,00	228.000,00	383.500,00	-
└ Zuschuss vom Land für Sonderfahrzeuge	140.000,00	0,00	140.000,00	-
└ Zuweisungen v. Gemeinden u. Gemeindeverbänden für Kreisstraßen	374.000,00	0,00	374.000,00	-
692 Kreditaufnahmen für Investitionen	13.700.000,00	8.200.000,00	5.500.000,00	+
└ Kredite vom Bund	0,00	8.200.000,00	-8.200.000,00	-
└ Kredite aus Kreditmarktmitteln	13.700.000,00	0,00	13.700.000,00	-

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015,

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

Die wesentlichen Planabweichungen bei den Auszahlungen der Investitionstätigkeiten gestalten sich folgendermaßen:

Sachkonten	Fortgeschrieb. Ansatz 2015 €	Ergebnis 2015 €	Vergleich Ansatz-Ergebnis 2015 €	1
781 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen	5.887.000,00	7.036.917,66	-1.149.917,66	-
└ Zuschuss für Erwerb von Sonderfahrzeugen	450.000,00	100.000,00	350.000,00	+
└ Zuschuss an Gemeinden für Kanalerneuerung	0,00	103.819,33	-103.819,33	-
└ Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise (u.a. Gemeinschaftsaufwand Landkreis Esslingen)	162.000,00	8.098,33	153.901,67	+
└ Investitionszuschuss KLINIK AM EICHERT GmbH	2.700.000,00	4.200.000,00	-1.500.000,00	-
└ Gesundheitszentren des Landkreis Göppingen GmbH	0,00	100.000,00	-100.000,00	-
782 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	580.000,00	239.613,97	340.386,03	+
└ Erwerb neuer Grundstücke Sonderschulzentrum Göppingen	0,00	176.158,75	-176.158,75	-
└ Erwerb neuer Gemeinschaftsunterkünfte	500.000,00	25.000,00	475.000,00	+
783 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen u. beweglichen Vermögensgegenständen	3.477.725,00	5.030.469,89	-1.552.744,89	-
└ Infotafeln Verkehrsbetriebe/ ÖPNV	50.000,00	0,00	50.000,00	+
└ Erwerb bewegl. Sachen über 410 € für neue GUs ab 01.08.2015 (inkl. BSZ Geislingen)	0,00	2.917.851,01	-2.917.851,01	-
└ Integrierte Leitstelle Göppingen	275.000,00	10.240,98	264.759,02	+
└ EDV Beschaffungen	341.500,00	85.209,81	256.290,19	+
└ Gewerbl. Schule Göppingen Erwerb von Schuleinrichtung	548.250,00	478.093,07	70.156,93	+
└ Kaufmännische Schule Göppingen Erwerb von Schuleinrichtung	105.100,00	22.925,05	82.174,95	+
└ Kaufmännische Schule Geislingen Erwerb von Schuleinrichtung	186.100,00	84.597,93	101.502,07	+
└ Bodelschwingschule Geislingen Erwerb bewegl. Sachen über 410 €	60.000,00	0,00	60.000,00	+

787	Baumaßnahmen	4.992.000,00	2.852.918,10	2.139.081,90	+
	└ Umbau und Erweiterung (u.a. Ausgabe- küche, Speiseraum)	50.000,00	169.313,78	-119.313,78	-
	└ Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	100.000,00	32.320,94	67.679,06	+
	└ Konzeption Landratsamt, Lorcher Str. 6 und Parkierung	300.000,00	398.368,99	-98.368,99	-
	└ Neugestaltung Außenanlage Wilhelm- Busch-Kindergarten	175.000,00	0,00	175.000,00	+
	└ Beachvolleyballfeld BSZ Göppingen	70.000,00	0,00	70.000,00	+
	└ Baumaßnahmen Geislingen Bleichstraße (Holz-Modulbau)	0,00	379.877,31	-379.877,31	-
	└ Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	3.947.000,00	1.740.172,84	2.206.827,16	+
	└ Infrastrukturmaßnahme für eigene Rad- wege	200.000,00	45.845,01	154.154,99	+
788	Gewährung von Ausleihungen	3.000.000,0	0,0	3.000.000,00	+
	└ Vorfinanzierung Weiterbau B10	3.000.000,00	0,00	3.000.000,00	+
792	Tilgung von Krediten für Investitionen	4.508.020,00	9.453.426,46	-4.945.406,46	+

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015,

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses 2015 gegenüber dem Haushaltsplan 2015.

6. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sind in den einzelnen Vermögens- und Schuldpositionen im Jahresabschluss 2015 noch nicht eingearbeitet.

Verschiedene Zugänge und Abgänge waren aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht oder nur schwer nachvollziehbar. Anlagen im Bau wurden bei Nutzungsbeginn nicht in die endgültige Anlagenklasse umgebucht. Dadurch sind notwendige Abschreibungen unterblieben.

A Aktivseite

Aktivseite	Vorjahr €	31.12.2015 €
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	248.031,83	246.829,01
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	30.677,51	30.677,51
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	54.102.287,75	55.039.097,57
1.2.3 Infrastrukturvermögen	27.969.404,34	26.877.126,09
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	292.302,42	912.573,94
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.625,17	5.321,57
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.072.733,90	1.108.383,01
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.533.173,69	5.782.931,21
1.2.8 Vorräte	26.944,69	12.192,84
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.667.847,48	5.317.626,73
Summe Sachvermögen	91.697.996,95	95.085.930,47

1.3	Finanzvermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	7.970.764,59	7.970.764,59
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.590.317,24	2.575.428,10
1.3.3	Sondervermögen	1,00	1,00
1.3.4	Ausleihungen	13.611,90	12.944,76
1.3.5	Wertpapiere	2.170.000,00	140.000,00
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.433.274,81	20.487.059,32
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	-133.917,17	-68.978,70
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	41.864.693,00	43.998.378,17
1.3.9	Liquide Mittel	15.477.412,72	19.398.369,38
	Summe Finanzvermögen	75.386.158,09	94.513.966,62
	Summe Vermögen	167.332.186,87	189.846.726,10
2.	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.995.978,11	2.864.046,58
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	24.352.351,77	26.278.338,09
	Summe Abgrenzungsposten	27.348.329,88	29.142.384,67
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	0,00
	SUMME AKTIVSEITE	194.680.516,75	218.989.110,77

1. Vermögen

Zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung sind nach § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO die Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten, Rückstellungen, der Betrag des Bargeldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen. Dabei ist der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben (Inventar). Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung.

Bei der Aufstellung des Inventars kann der Bürgermeister bzw. Landrat für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO vorsehen. Im Landkreis Göppingen wurde in der Inventurrichtlinie festgelegt, dass Vermögensgegenstände ab einem Wert von 410,00 € (netto) in die Bilanz aufgenommen werden.

Allgemeines

Beim Kauf von investiven Vermögensgegenständen werden diese zuerst auf einem Parkkonto gebucht, bevor diese in die Anlagenbuchhaltung und somit in die Bilanz aufgenommen werden. In den Jahren 2013 und 2014 wurde das Parkkonto nicht aufgearbeitet. Am Jahresende erfolgte lediglich eine Umbuchung auf das Bilanzkonto „unechte Anlagen im Bau“. Somit wurden alle in den Jahren 2013 und 2014 beschafften Vermögensgegenstände nicht aktiviert und somit auch nicht abgeschrieben.

Um die Rückstände aufzuarbeiten, wurde eine externe Firma beauftragt.

Im Jahresabschluss 2015 sind erstmals Nachaktivierungen aus den Jahren 2013 und 2014 enthalten. Dies bedeutet, dass durch die Nachaktivierungen der Jahresabschluss 2015 mit Abschreibungen der Jahre 2013 und 2014 belastet wurde.

Die beschafften investiven Vermögensgegenstände aus dem Jahr 2015 wurden jedoch zum Großteil nicht aufgearbeitet und wurden wiederum erst auf das Bilanzkonto Anlagen im Bau gebucht.

Die im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Abschreibungen sind daher nicht in korrekter Höhe ausgewiesen. Welche Auswirkungen dies auf das Jahresergebnis 2015 hat, kann aufgrund der Vielzahl an Vermögensgegenständen nicht beurteilt werden.

Wie bereits erwähnt, sind im Jahresabschluss 2015 die Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz ebenfalls noch nicht enthalten. Aus diesen Gründen wurden sowohl die immateriellen Vermögensgegenstände als auch das Sachvermögen lediglich in Stichproben nach folgenden Gesichtspunkten geprüft:

- Festgelegte Nutzungsdauer
- Berechnung der Sonderabschreibung
- Sonstige Auffälligkeiten

Grundsätzlich war darauf hinzuweisen, dass zusammengehörige Anschaffungs-, Herstellungs- und Anschaffungsnebenkosten als einheitliches Anlagegut zu bilanzieren sind. Eine Aufteilung, z.B. aufgrund mehrerer Rechnungsbeträge oder aufgrund der Aufteilung auf verschiedene Aufträge, ist nicht zulässig.

Auch im Jahr 2015 wurden keine Anlagenabgänge gebucht. Künftig ist sicherzustellen, dass sämtliche Anlagenabgänge der Anlagenbuchhaltung gemeldet werden.

Eine Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind grundsätzlich durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (§ 37 Abs. 1 GemHVO).

Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (§ 38 Abs. 2 GemHVO).

Der Landkreis verfügt über einen nicht geringen Bestand an beweglichen Gegenständen des Sachvermögens, die aufwändig zu erfassen, aber im Vergleich zu den Straßen oder Gebäuden nur von geringem Wert sind. Daher ist es für diesen Bereich zulässig, bei beweglichen Vermögensgegenständen grundsätzlich auf eine körperliche Inventur zu verzichten und stattdessen eine Buchinventur durchzuführen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die beweglichen Vermögensgegenstände in einer Anlagenkartei erfasst sind und zuverlässig fortgeschrieben werden. In diesen Fällen ist eine körperliche Bestandsaufnahme nur alle fünf Jahre vorgesehen.

Verschiedene Prüfungen haben jedoch gezeigt, dass die Anlagenbuchhaltung nicht zuverlässig fortgeschrieben wird. In den Jahren 2013 – 2015 wurden keine Anlagenabgänge vorgenommen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 soll nach Auskunft der Verwaltung eine Folgeinventur durchgeführt werden.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	248.031,83 €	109.957,43 €	-	111.160,25 €	246.829,01 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Es besteht Bilanzierungspflicht, soweit sie entgeltlich erworben wurden. Sie sind abzuschreiben, sofern sie einem Werteverzehr unterliegen.

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich hauptsächlich um Software-Lizenzen.

Bei der ausgewiesenen Abschreibung ist eine Sonderabschreibung in Höhe von 16.805,05 € enthalten. Die Sonderabschreibung resultiert daraus, dass in den Jahren 2013 und 2014 Vermögensgegenstände nicht direkt in der Anlagenbuchhaltung aktiviert wurden, sondern auf dem Parkkonto (Schnittstellenkonto zwischen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung – Anlagen im Bau) aufgelaufen sind.

Eine weitere Prüfung dieser Bilanzposition wurde nicht vorgenommen.

1.2. Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	30.677,51 €	-	-	-	30.677,51 €

Hierbei handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

In der Bilanz sind grundsätzlich alle Flurstücke einzeln zu erfassen, da jedes einen selbstständig nutzbaren und bewertbaren Vermögensgegenstand darstellt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte keine Prüfung dieser Bilanzposition.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	54.102.287,75 €	3.296.514,25 €	-	2.359.704,43 €	55.039.097,57 €

Bei bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Die Bilanzposition enthält sowohl den Grund und Boden als auch die sich darauf befindenden Gebäude. Folgende Vermögenswerte wurden bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Grundstücke für Wohnbauten	309.019,97	309.019,97
Wohnbauten	230.341,74	224.817,43
Grundstücke für Kindergärten und Asylunterkünfte	-	-
Gebäude für Kindergärten u. Asylunterkünfte	382.319,30	3.383.276,31
Grundstücke für Berufliche und Förderschulen	11.589.698,76	11.736.671,17
Gebäude der Beruflichen und Förderschulen	30.486.495,63	28.675.966,23
Grundstücke Verwaltungsgebäude	2.926.063,11	2.926.063,11
Verwaltungsgebäude	8.178.347,24	7.783.281,35

Im Jahr 2015 ergaben sich Zugänge in Höhe von 3.296.514,25 €. Dabei handelt es sich insbesondere um den Kauf von Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen sowie um den Kauf eines Wohnhauses (einschließlich Grundstück) als Erweiterungsmöglichkeit für das Sonderschulzentrum.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde diese Bilanzposition stichprobenweise überprüft. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	27.969.404,34 €	-	-	1.092.278,25 €	26.877.126,09 €

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke, etc. separat zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögen wurde wie folgt bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Grund und Boden Straßen	11.355.623,75	11.355.623,75
Straßenbauwerke	4.493.227,29	4.426.846,94
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	12.120.553,30	11.094.655,40

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Göppingen zum 01.01.2013 ergaben sich bei dieser Bilanzposition wesentliche Feststellungen mit entsprechenden Auswirkungen auf den Eröffnungsbilanzwert. Die Aufarbeitung der Prüfungsfeststellungen soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

Soweit eine Prüfung dieser Bilanzposition möglich war, wurde diese stichprobenweise durchgeführt.

Wie bereits in den beiden Vorjahren wurden im Jahr 2015 keine investiven Auszahlungen aktiviert. Alle Bewegungen wurden bei Anlagen im Bau ausgewiesen.

Das Anlagevermögen sowie die Abschreibungen für das Infrastrukturvermögen werden somit im Jahr 2015 wiederum in nicht korrekter Höhe ausgewiesen.

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	292.302,42 €	653.882,24 €	-	33.610,72 €	912.573,94 €

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten; der Landkreis hat an diesen kein Erbbaurecht und auch keine sonstigen Rechte. Fremde Grundstücke werden nicht bewertet. Jedoch müssen die Bauten bewertet und aktiviert werden.

Bei den bilanzierten Bauten handelt es sich um das Lehrsägewerk in Bartenbach (Schulgebäude und Sägewerk).

Die Bauten auf fremden Grundstücken wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz mit den bebauten Grundstücken näher betrachtet. Die erforderlichen Korrekturen sollen im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

Im Jahr 2015 wurden für die Unterbringung von Flüchtlingen Leichtbauzelte beschafft und aufgebaut. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören auch die geleisteten Aufwendungen, um einen Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (§ 44 Abs. 1 GemO). Aktiviert wurde ein Betrag i.H.v. 648.003,24 €. Die noch angefallenen Anschaffungsnebenkosten (62.154,82 €) sind darin nicht enthalten.

Die Anlagenbuchhaltung wurde in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 entsprechend korrigiert.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Vorjahr	Zugänge:	Abgänge	Afa:	Stand 31.12.
2015	2.625,17 €	3.276,40 €	580,00 €	-	5.321,57 €

Kunstwerke und Kulturdenkmäler sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Diese Vermögensgegenstände unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden deshalb nicht abgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Göppingen zum 01.01.2013 ergaben sich bei dieser Bilanzposition Feststellungen mit entsprechenden Auswirkungen auf den Eröffnungsbilanzwert. Die Aufarbeitung der Prüfungsfeststellungen soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

Eine Prüfung dieser Bilanzposition wurde nicht durchgeführt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	1.072.733,90 €	340.761,53 €	14.223,69 €	290.888,73 €	1.108.383,01 €

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren oder sind für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen. Zu den Maschinen zählen dagegen beispielsweise Baumaschinen oder Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft. Unter den technischen Anlagen sind z.B. zentrale EDV-Einrichtungen (z.B. Server), Medizintechnik, Telefonanlagen oder Registraturanlagen zu erfassen.

Von den im Jahr 2015 aktivierten Vermögensgegenständen wurde bereits die Hälfte in den Jahren 2013 und 2014 erworben (Summe: 180.940,39 €), jedoch noch nicht aktiviert. Durch die Nachaktivierung wurde das Jahr 2015 mit zusätzlichen Abschreibungen i.H.v. 36.642,48 € belastet.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	5.533.173,69 €	1.523.917,71 €	7.859,31 €	1.266.300,88€	5.782.931,21 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören z.B.:

- Einrichtungsgegenstände von Büros (z.B. PC, Büromöbel, Kopierer, Drucker),
- Gegenstände der Werkstätten (z.B. kleinere Werkzeuge oder Gartengeräte) und
- Einrichtungsgegenstände anderer öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten (z.B. Spielzeug, Pulte, mobile Tafeln, Geschirr).

Wie bereits bei anderen Bilanzpositionen festgestellt, wurden zahlreiche Anlagegüter zum Jahresende auf ein „unechtes Anlagen im Bau“-Konto umgebucht, da eine rechtzeitige Aktivierung aufgrund fehlender Parameter nicht möglich war.

Im Rechnungsabschluss 2015 wurde mit der Aufarbeitung des Parkkontos begonnen. Anschaffungen aus den Jahren 2013 und 2014 wurden aktiviert. Daraus resultiert eine Sonderabschreibung für die Jahre 2013 und 2014. Diese ist in dem oben ausgewiesenen Afa-Betrag enthalten. Insgesamt sind Sonderabschreibungen i.H.v. 101.150,80 € angefallen.

Die nachgeholt Abschreibungen wurden ergebniswirksam verbucht.

Die „unechten Anlagen im Bau“-Konten konnten im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 erneut nicht vollständig aufgearbeitet werden.

1.2.8 Vorräte

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	26.944,69 €	208.034,48 €	222.786,33 €	-	12.192,84 €

Bei Vorräten handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Rohstoffe (z.B. Streusalz) und Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und unterliegen somit keiner planmäßigen Abschreibung (§ 46 Abs. 1 GemHVO).

Bilanziert wurden folgende Vorräte:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Möbellager (Küchenmöbel, Elektrogeräte, Kinderausstattung, ...)	26.944,69	12.192,84

Bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass nicht alle Vorräte bilanziert wurden. Die Aufarbeitung soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte keine Prüfung dieser Bilanzposition.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	2.667.847,48 €	3.897.589,22 €	1.247.809,97 €	-	5.317.626,73 €

Im Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ werden Vermögensgegenstände erfasst, für die bis zum Abschlussstichtag bereits Auszahlungen getätigt wurden, die jedoch noch nicht betriebsbereit sind. Auf dem Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Die Aufarbeitung der dort beanstandeten Punkte aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte keine Prüfung dieser Bilanzposition.

1.3. Finanzvermögen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	7.970.764,59 €	-	-	-	7.970.764,59 €

Der Landkreis ist dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn er auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z.B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

In der Bilanz wurden folgende Anteile ausgewiesen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
ALB FILS KLINIKEN GmbH	5.000.000,00	5.000.000,00
Wirtschafts- und Innovationsgesellschaft für den Landkreis Göppingen mbH	25.564,59	25.564,59
Kreisbaugesellschaft Filstal mbH Göppingen	2.920.200,00	2.920.200,00
Energieagentur Landkreis Göppingen GmbH	25.000,00	25.000,00

Bei den Beteiligungen des Landkreises ergaben sich im Jahr 2015 keine Änderungen. Die Mehrheitsbeteiligungen des Landkreises wurden vollständig und korrekt ausgewiesen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüsse

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	2.590.317,24 €	-	14.889,14 €	-	2.575.428,10 €

Eine sonstige Beteiligung des Landkreises liegt vor, wenn er keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Bilanziert wurden folgende sonstige Beteiligungen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Rechenzentrum Region Stuttgart	140.000,00	140.000,00
Neckarhafen Plochingen GmbH	44.000,00	44.000,00
Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH	879.980,00	879.980,00
Wohnbau GmbH Göppingen	876.400,00	876.400,00
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart	225.230,84	225.230,84
Neckar Elektrizitätsverband	1,00	1,00
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen	424.705,40	409.816,26

Die Beteiligung beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Warthausen hat sich in 2015 um 14.889,14 € verringert. Hier wurden die in den Vorjahren eingezahlten Investitionskostenumlagen in Teilen rückerstattet.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen. Die sonstigen Beteiligungen des Landkreises und die Kapitaleinlagen in Zweckverbände wurden vollständig und korrekt ausgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen

	Vorjahr	Zugänge:	Abgänge	Afa:	Stand 31.12.
2015	1,00 €	-	-	-	1,00 €

Zum Sondervermögen zählt nach § 96 Abs. 1 GemO u.a. auch das Vermögen der Eigenbetriebe. Eigenbetriebe sind grundsätzlich wie Beteiligungen zu bewerten, es sind die tatsächlichen Bar- und Sacheinlagen zu bilanzieren.

Abfallwirtschaft

Im Zuge der Übertragung des Müllheizkraftwerks auf einen privaten Betreiber und der Einrichtung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft zum 01.01.1996 wurden die noch nicht vollständig abgeschrieben Vermögensgegenstände des Müllheizkraftwerks in eine Nebenrechnung des Kernhaushalts überführt. Von diesem Zeitpunkt an hat der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) dem Kernhaushalt die hierfür anfallenden kalkulatorischen Kosten ersetzt.

Zum 01.01.2007 wurden die Vermögensgegenstände der Nebenrechnung mit dem Restbuchwert an den AWB übertragen und entsprechend bilanziert. Der Ausgleich des an den AWB übergehenden Vermögens erfolgte durch eine gleichzeitige Übernahme der beim Landkreis bestehenden Kredite. Der Differenzbetrag zwischen dem Restbuchwert und den bestehenden Krediten wurde dem Kernhaushalt erstattet.

Mit weiterem Eigenkapital wurde der AWB nicht ausgestattet. Weitere im Rahmen der Gründung entstandene Kosten können nicht mehr nachvollzogen werden.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft wurde daher in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert i.H.v. 1,00 € aufgenommen.

1.3.4 Ausleihungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	13.611,90 €	-	667,14 €		12.944,76 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen. Genossenschaftsanteile sind nach dem Bilanzierungsleitfaden ebenfalls als Ausleihungen auszuweisen.

Der Landkreis weist in seiner Eröffnungsbilanz folgende Ausleihungen aus:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Alb Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG	2.500,00	2.500,00
Arbeitgeberbaudarlehen	801,90	134,76
Bau- und Sparverein Göppingen eG	310,00	310,00
BürgerEnergiegenossenschaft Voralb eG	10.000,00	10.000,00

Veränderungen bei dieser Bilanzposition ergaben sich nur bei den Arbeitgeberbaudarlehen. Die Rückzahlung der Darlehen entspricht den festgelegten Tilgungsraten.

Unterjährig wurde im Jahr 2016 eine Schwerpunktprüfung der Arbeitgeberbaudarlehen für den Zeitraum 2013 – Juni 2016 durchgeführt. Auf Veranlassung der Prüfung mussten Tilgungsraten für 2016 noch angefordert werden.

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	2.170.000,00 €	40.000,00 €	2.070.000,00 €	-	140.000,00 €

Der Landkreis Göppingen besitzt keine Wertpapiere. Als sonstige Einlagen werden Mittel gesehen, welche nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden können, z.B. Termineinlagen, Spareinlagen, Sparbücher, ...

In der Bilanz wurden folgende Positionen ausgewiesen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Geldanlage KSK	2.000.000,00	0,00
Geldanlage minderjährige Mündel	70.000,00	40.000,00
Geldanlage volljährige Mündel	100.000,00	100.000,00

Im Jahr 2015 erfolgte die Auflösung eines Zuwachssparbuchs i.H.v. 2.000.000,00 €. Der Landkreis erhielt hierfür noch Zinsen i.H.v. 39.072,52 €. Eine neue Geldanlage wurde nicht getätigt.

Die Geldanlage der minderjährigen Mündel wurde in 2015 aufgelöst. Aufgrund der Verringerung des Gesamtvermögens der Mündel wurde dann ein geringerer Betrag angelegt.

Ein Abgleich der ausgewiesenen Bilanzstände und den entsprechenden Nachweisen der Bank hat sowohl bei den minderjährigen als auch bei den volljährigen Mündel ergeben, dass diese Stände nicht übereinstimmen.

Der Stand der Wertpapiere wurde somit nicht korrekt ausgewiesen.

Des Weiteren wurden die Zinserträge nicht immer in der Finanzbuchhaltung verbucht.

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

	Vorjahr	Zugänge:	Abgänge	Afa:	Stand 31.12.
2015	5.433.274,81 €	334.108.310,89 €	319.054.526,38 €	-	20.487.059,32 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Steuern, Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) und Beiträgen. In der Buchführung sind Forderungen unabhängig von ihrer Fälligkeit grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren.

Die Forderungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Einzeleinnahmen	3.813.743,20	19.093.811,14
Bund-/ Land-Abrechnung	679.420,22	527.552,69
Gebühren	588.763,78	556.891,65

Insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich wurde in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass Sollstellungen entgegen den gesetzlichen Vorgaben erst bei Zahlungseingang erfolgten.

Flüchtlingsaufnahmegesetz

Ein Großteil der öffentlich-rechtlichen Forderungen im Jahr 2015 ergibt sich aus dem Bilanzkonto Einzeleinnahmen (Kto. 1511002). Bei diesen Forderungen handelt es sich vor allen um Forderungen aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Diese sind gegenüber dem Vorjahresstand um 15.280.067,94 € stark angestiegen.

Der Landkreis erhält nach § 15 FlüAG im Rahmen der vorläufigen Unterbringung vom Land eine Pauschale für nach § 7 FlüAG aufgenommene und untergebrachte Personen. Dem Landkreis stehen diese Pauschalen zum Zeitpunkt der Aufnahme in voller Höhe zu. Daher sind die Erträge bereits zu diesem Zeitpunkt auch in der Bilanz auszuweisen. Der Zeitpunkt der Erstattung durch das Land ist hierbei nicht relevant.

Es wurden nicht alle Erträge in das richtige Haushaltsjahr gebucht. Somit werden die daraus entstehenden Forderungen aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz ebenfalls nicht korrekt ausgewiesen.

Bei den Forderungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz handelt es sich um Forderungen aus Transferleistungen. Die Verbuchung erfolgte jedoch bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen und somit auf dem falschen Bilanzkonto.

Es kommt dadurch zu einer Verschiebung zwischen den Forderungsarten.

Pauschalwertberichtigungen

Die Wertberichtigungen sind zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2015 noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung (2. Auflage, August 2014) ist die Pauschalwertberichtigung zu berücksichtigen. Diese wurden auf der Grundlage von fehlerhaften Zahlen berechnet.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen werden somit immer noch zu hoch ausgewiesen. Seitens des Fachamtes ist der Neuaufbau der Pauschalwertberichtigung für den Jahresabschluss 2016 geplant.

1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen

	Vorjahr	Zugänge:	Abgänge	Afa:	Stand 31.12.
2015	-133.917,17	11.932.983,66 €	11.868.045,19 €	-	-68.978,70 €

Als Transferleistungen werden Aufwendungen bezeichnet, die geleistet werden, ohne dass eine unmittelbar zusammenhängende Gegenleistung erbracht wird. Bei Forderungen aus Transferleistungen handelt es sich daher hauptsächlich um Forderungen aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich sowie um Zuweisungen und Zuschüsse.

Die Forderungen setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Sozialhilfe	1.605.167,08	1.596.610,84
Jugendhilfe	818.862,34	945.505,48
Wertberichtigungen (deb. Kreditoren / kred. Debitoren)	0,00	348.785,32
Forderungskorrektur (Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten)	547.554,78	181.046,88
Wertberichtigungen	-3.105.501,37	-3.140.927,22

Eine Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit der im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Forderungen wurde nicht vorgenommen. In verschiedenen Schwerpunktprüfungen wurde erneut festgestellt, dass insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich Sollstellungen entgegen den gesetzlichen Vorgaben erst bei Zahlungseingang erfolgen.

Die Forderungen aus Transferleistungen weisen in Summe im Jahr 2015 wiederum einen negativen Bestand aus. Wie aus der Übersicht hervor geht, resultiert der negative Bestand aus den hohen Wertberichtigungen.

Bei den Wertberichtigungen handelt es sich größtenteils um die Pauschalwertberichtigungen für die Forderungen aus Unterhaltsvorschussleistungen. Diese wurde jedoch bei den privatrechtlichen Forderungen bilanziert (siehe hierzu Ausführungen zu den privatrechtlichen Forderungen).

Wie bereits bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgeführt, sind die Korrekturen der Pauschalwertberichtigungen zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2015 noch nicht vollständig umgesetzt worden.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen werden somit immer noch zu hoch ausgewiesen. Seitens des Fachamtes ist der Neuaufbau der Pauschalwertberichtigung für den Jahresabschluss 2016 geplant.

1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	41.864.693,00 €	547.875.788,47 €	545.742.103,30 €	-	43.998.378,17 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen auf Grund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern.

Die in der Eröffnungsbilanz beanstandeten Punkte wurden nur zum Teil im Jahresabschluss 2015 berücksichtigt.

Eine Prüfung der Vollständigkeit der im Jahresabschluss 2015 ausgewiesenen Forderungen wurde nicht vorgenommen.

Des Weiteren erfolgte keine Überprüfung der Werthaltigkeit der Forderungen. Dies wurde als Schwerpunktprüfung für einen späteren Zeitpunkt vorgemerkt.

Vorschüsse dvv.Personal

Die in den privatrechtlichen Forderungen ausgewiesenen internen Vorschüsse dvv.Personal (Bilanzkonto 1611008) weisen zum Jahresschluss 2015 einen Bestand von -14.969,99 € aus. Im Rahmen der Prüfung konnten die hier enthaltenen Buchungen nicht nachvollzogen werden.

Laut Auskunft des Fachamts ist die Aufarbeitung dieser Differenzen in Kürze abgeschlossen. Aktuell wird darauf geachtet, dass keine neuen Differenzen hinzukommen.

Unterhaltsvorschuss

Bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die Zuordnung der Forderungen aus dem Unterhaltsvorschuss zu den privatrechtlichen Forderungen nicht korrekt ist. Diese sind den Forderungen aus Transferleistungen zuzuordnen.

Der Forderungsbestand der privatrechtlichen Forderungen wird somit zu hoch ausgewiesen, die Forderungen aus Transferleistungen deutlich zu niedrig.

Das Fachamt wird ab dem Jahresabschluss 2018 eine entsprechende bilanzielle Umbuchung vornehmen, so dass die Forderungsbestände korrekt ausgewiesen werden.

Für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung für den Unterhaltsvorschuss wurde wie in den Vorjahren ein zu niedriger Prozentsatz herangezogen.

Ungeklärte Zahlungsausgänge

Bei den privatrechtlichen Forderungen sind auch die Forderungen aus ungeklärten Zahlungsausgängen enthalten. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die ungeklärten Auszahlungen nicht zeitnah aufgeklärt und aufgearbeitet wurden.

Bei einem ungeklärten Zahlungsausgang handelt es sich um eine Abbuchung der Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach dem SGB II i.H.v. 1.777.593,41 € für den Monat Januar. Die Aufwendungen wurden richtigerweise in das Haushaltsjahr 2016 gebucht.

Der Betrag hätte als Rechnungsabgrenzungspostens ausgewiesen werden müssen.

1.3.9 Liquide Mittel

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	15.477.412,72 €	663.724.234,23 €	659.803.277,57 €	-	19.398.369,38 €

Als Teil des Finanzvermögens sind liquide Mittel in der kommunalen Doppik zu ihrem Nennwert zu bewerten. Bei der Kontengruppe 17 Liquide Mittel wurden folgende Bestände bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Sichteinlagen bei der KSK Göppingen (ZW 301 0)	15.719.184,96	19.222.924,41
Mündelgelder	124.394,54	24.447,23
Bestand Barkassenautomat (einschl. Ersatzkasse)	156.163,58	129.881,73
Handvorschüsse (gesamt)	21.089,00	21.116,01

Die liquiden Mittel wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz bereits näher betrachtet. Die erforderlichen Korrekturen erfolgten in den bisherigen Jahresabschlüssen 2013 – 2015 nicht vollständig. Die Umsetzung soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen. Teilweise lagen die zur Überprüfung der liquiden Mittel notwendigen Nachweise über die jeweiligen Kassenbestände nicht vor. Dies betrifft v.a. die Girokonten und die Kassenautomaten.

Bilanzkonto 1711312 Überweisung (ZW 301 2)

Auf diesem Konto wurde ein Betrag i.H.v. -244.630,03 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Schwebeposten. Weil es sich um einen negativen Betrag handelte, wurde dieser als Verbindlichkeit angesehen und umgegliedert. Diese Vorgehensweise war jedoch nicht korrekt. Die liquiden Mittel wurden somit zu hoch ausgewiesen.

Handvorschüsse

Zur Leistung geringfügiger Zahlungen, die regelmäßig anfallen oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Bediensteten Handvorschüsse in bar gewährt werden. Sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, sind die Handvorschüsse monatlich, spätestens zum Jahresabschluss abzurechnen.

Eine Abrechnung zum Jahresende 2015 hat nicht stattgefunden. Diese Vorgehensweise soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 geändert werden, sodass die tatsächlichen Stände am Jahresende in der Bilanz stehen.

2. Abgrenzungsposten

2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	2.995.978,11 €	2.864.046,58 €	2.995.978,11 €	-	2.864.046,58 €

Bei den in der kommunalen Bilanz enthaltenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich grundsätzlich um Ausgaben bzw. Auszahlungen, die vor dem Abschlussstichtag gebucht und ausbezahlt wurden, jedoch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzten sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Mieten und sonstiges	16.471,06	70.180,25
Beamtengehälter	785.483,62	817.525,85
SoJuHKR	2.194.023,43	1.976.340,48

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden stichprobenweise überprüft. Es ergaben sich keine Feststellungen.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	24.352.351,77 €	3.053.675,52 €	-	1.127.689,20 €	26.278.338,09 €

Die Sonderposten setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Zuschüsse an die ALB FILS KLINIKEN GmbH └ z.B. Investitionszuschüsse, Beteiligung Gesundheitszentrum GmbH	19.290.302,93	21.460.862,30
Zuwendungen für sonstige Gebäude └ z.B. Alten- und Pflegeheime, Jugendverkehrsschule, ...	4.161.255,50	3.785.061,80
Zuschüsse Infrastruktur └ z.B. Zuschüsse zu Kanalsanierungen bei Ortsdurchfahrten, ÖPNV (ZOB Süßen, Geislingen), Radverkehrskonzeption, ...	474.418,40	583.056,13
Zuwendungen für Einrichtungen und Ausstattungen └ z.B. Feuerwehr (Rüstwagen), EWS-Arena Medientechnik, ÖPNV (Erstausstattung Vollverbund Filisland)	417.993,42	441.156,61
Zuschüsse für Lehrpfade/ Umweltschutz └ z.B. Lehrpfad Sternwarte	8.381,52	8.201,25

Zuschüsse an die Kreiskliniken

Wie in den Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz ausgeführt, sind die im Zeitraum von 1993 bis Ende 2006 gewährten Zuschüsse - mit Ausnahme eines Betrages in Höhe von 33.114,09 € - nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Für die in den Jahren 2007 – 2012 gewährten Investitionskostenzuschüsse (und für den Zuschuss in Höhe von 33.114,09 €) wurden 2013 die Abschreibungen auf der Basis eines Nutzungsbeginns zum 01.09. des jeweiligen Jahres berechnet. Dagegen beruhen die Restbuchwerte zum 01.01.2013 auf einen Nutzungsbeginn zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Eine derartige Änderung des Nutzungsbeginns ist nicht zulässig (Bilanzkontinuität).

Die in den Jahren 2013 bis 2015 der ALB FILS KLINIKEN GmbH vom Landkreis zur Verfügung gestellten Investitionszuschüsse sind in den jeweiligen Bilanzen des Landkreises als Sonderposten ausgewiesen worden. Die Sonderposten sind in voller Höhe anzusetzen und entsprechend der Nutzung der geförderten Anlagegüter bei den ALB FILS KLINIKEN aufzulösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Eine erfolgswirksame Auflösung dieser Sonderposten ist bisher nicht bzw. nur in minimalem Umfang erfolgt. Die für diese Jahre ermittelten Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses sind daher zu hoch ausgewiesen. Das Fachamt hat im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 die Sachverhalte aufgearbeitet.

Teilbeträge der in den Jahren 2013 und 2014 gewährten Investitionszuschüsse sind zum Ausgleich von Instandhaltungsaufwendungen der Kliniken verwendet worden. Ein Ausweis der für die Instandhaltung verwendeten Teilbeträge der Investitionskostenzuschüsse als Sonderposten ist nicht zulässig.

Ein Ausgleich von Instandhaltungsaufwendungen ist durch den Beschluss des Kreistags – genehmigt wurden Investitionszuschüsse – nicht gedeckt. Ob ein nachträglicher Beschluss des Kreistags über die Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung von Instandhaltungsaufwendungen nach dem EU-Beihilferecht zulässig ist, erscheint zumindest zweifelhaft. Die Gewährung von Zuschüssen für Instandhaltungsmaßnahmen / nicht investive Bauunterhaltungsmaßnahmen ist ausdrücklich in den neuen Betrauungsakt (vgl. BU 2016/180) aufgenommen worden, d. h. diese Klarstellung ist von dem eingeschalteten Anwaltsbüro als notwendige Grundlage für eine rechtskonforme Gewährung dieser Beihilfe angesehen worden.

Diese Grundlage fehlt aber in dem zum Bilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanzen 2013 und 2014 gültigen Betrauungsakt.

Zuschüsse für Gebäude

Hier sind Investitionszuschüsse für den Bau von Altersheimen, sozialen Einrichtungen, für Kulturdenkmäler, Jugendverkehrsschulen und das DRK Rettungszentrum zusammengefasst.

Die Auflösung der Sonderposten sowie die Korrektur der Restbuchwerte der Zuschüsse für Alten- und Pflegeheime erfolgten noch nicht.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 wurde die Korrektur vorgenommen.

Neue Zuschüsse wurden im Jahr 2015 nicht gewährt.

Zuschüsse für Infrastrukturmaßnahmen

Die Prüfungsfeststellung aus der Eröffnungsbilanz (ZOB Geislingen) ist im Jahresabschluss 2015 noch nicht umgesetzt worden. Die Umsetzung soll im Rahmen der Bilanz 2016 erfolgen.

Die Feststellungen aus den Jahresabschlussprüfungen 2013 und 2014 (Beschaffung und Montage von Vitrinen, Radverkehrsinfrastrukturmaßnahmen – einige der aktivierten Maßnahmen stellen aus Sicht des KPA keine eigenständigen Investitionen dar) waren im Jahresabschluss 2015 ebenfalls noch nicht umgesetzt.

Die in 2015 für den Stauferradweg gewährten Zuschüsse (133.425,43 €) wurden 2015 ebenfalls noch nicht aufgelöst.

Die Korrekturen wurden im Rahmen der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 vorgenommen.

Zuschüsse für Einrichtungen und Ausstattungen

Im Berichtsjahr wurden Zuschüsse für zwei Feuerwehrfahrzeuge gewährt. Der Zuschuss für ein Fahrzeug wurde auf einem Bilanzkonto bei den Sonderposten verbucht, jedoch erfolgte keine Abschreibung.

B Passivseite

Passivseite	31.12.2014 €	31.12.2015 €
1. Kapitalposition		
1.1 Basiskapital	75.171.184,31	74.716.100,87
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	37.937.321,30	51.564.029,43
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
Summe Rücklagen	37.937.321,30	51.564.029,43
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich	0,00	0,00
Summe Fehlbeträge ord. Ergebnisses	0,00	0,00
Summe Kapitalposition	113.108.505,61	126.280.130,30
2 Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen	15.913.882,08	15.200.852,20
2.2 für Investitionsbeiträge	187.671,24	168.575,80
2.3 für Sonstiges	2.816.073,59	2.727.537,87
Summe Sonderposten	18.917.626,91	18.096.965,87
3 Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	101.036,04	184.141,26
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	3.962.141,35	4.091.454,56
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	482.775,83	0,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	500.000,00	4.685.322,62
Summe Rückstellungen	5.045.953,22	8.960.918,44
4 Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	36.761.389,52	35.988.999,35
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.253.511,33	8.436.140,85
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	154.132,21
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	3.488.424,39	3.255.473,54
Summe Verbindlichkeiten	51.503.325,24	47.834.745,95
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.105.105,77	17.816.350,21
SUMME PASSIVSEITE	194.680.516,75	218.989.110,77

1. Kapitalposition

1.1. Basiskapital

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	75.171.184,31 €	-	455.083,44 €	-	74.716.100,87 €

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. Abdeckung von Fehlbeträgen, vgl. § 25 GemHVO oder Berichtigung der Eröffnungsbilanz, vgl. § 63 GemHVO).

Das Basiskapital verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um den Betrag i.H.v. 455.083,44 €.

Die Veränderungen resultieren zum einen aus der Abdeckung des Fehlbetrags des Sonderergebnisses (449.163,44 €).

Zum anderen kommt die Veränderung durch die Rückbuchung einer nicht übertragenen Zuweisung vom Land aus 2014 für die Biotopkartierung i.H.v. 5.920,00 €. Der Teil der Landeszuweisung, der nicht im Jahr 2014 verbraucht worden ist, hätte in das Jahr 2015 übertragen werden müssen. Diese Übertragung in Form eines Rechnungsabgrenzungspostens erfolgte jedoch nicht. Das ausgewiesene Basiskapital entspricht somit nicht der tatsächlichen Höhe. Eine entsprechende Korrektur ist noch vorzunehmen.

1.2. Rücklagen

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	37.937.321,30 €	13.626.708,13 €	-	-	51.564.029,43 €

Rücklagen sind in der kommunalen Doppik Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Folgende Rücklagearten sind in § 23 GemHVO vorgesehen:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- Zweckgebundene Rücklagen.

Der Jahresüberschuss 2015 i.H.v. 13.626.708,13 € wurde ordnungsgemäß bei den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingebucht.

Mit der Evaluierung des Gemeindehaushaltsrechts wurde mit der Änderung der GemHVO (in Kraft zum 21.05.2016) in § 23 GemHVO die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses Beträge aus der Ergebnisrücklage in das Basiskapital umzubuchen.

Eine Umbuchung kann u.a. erfolgen, wenn die Überschüsse der Ergebnisrechnung nicht mehr durch vorhandene Liquidität hinterlegt sind.

Der Landkreis Göppingen hat seit der Einführung der kommunalen Doppik zum 01.01.2013 die erwirtschafteten Überschüsse i.H.v. rd. 51,6 Mio. € der Ergebnissrücklage zugeführt. Teilweise wurde diese Mittel aber bereits zur Schuldenreduzierung bzw. zur Eigenfinanzierung von Investitionen eingesetzt. Somit ist dieser Anteil der Ergebnissrücklage nicht mehr in Form von liquiden Mitteln vorhanden und steht somit zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge nicht mehr zur Verfügung.

Der Vergleichsring Kommunales Rechnungswesen Landkreise Ba.-Wü. hat für die Ermittlung des Umbuchungsbetrags ein Schema erarbeitet. Das Kreisprüfungsamt hat empfohlen, den nicht durch liquide Mittel gedeckten Anteil der Ergebnissrücklagen zu ermitteln und die Rücklage entsprechend zu korrigieren.

Seitens des Fachamtes wurde die Berechnung erstellt und bei der Vorstellung des Jahresabschlusses 2017 im VA am 28.09.2018 vorgestellt. Eine Anpassung der Rücklage hat bislang nicht stattgefunden. Im Hinblick auf die anstehenden Investitionen sollte eine zeitnahe Umbuchung aus der Ergebnissrücklage in das Basiskapital vorgenommen werden.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist 2015 ein Sonderergebnis von -449.163,44 € aus. Da die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses keinen Bestand ausweist, konnte hier kein Ausgleich nach § 25 Abs. 4 GemHVO erfolgen. Beim Bestand hat sich somit keine Veränderung ergeben. Das negative Ergebnis wurde gegen das Basiskapital verbucht.

2. Sonderposten

Bei der Prüfung der Sonderposten wurde u.a. das Parkkonto für Sonderposten betrachtet. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass auf diesem Bilanzkonto im Jahr 2015 (wie auch bereits im Jahr 2014) Buchungen vorhanden sind, welche keine Sonderposten auf der Passivseite darstellen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2015 wurden diese Buchungen auf andere Bilanzkonten bei den Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen umgebucht.

2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	15.913.882,08 €	488.110,34 €	244.055,17 €	957.085,05 €	15.200.852,20 €

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sind empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung auszuweisen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufzulösen.

Bei den Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die der Landkreis für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Folgende Sonderposten wurden bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.261.140,43	12.469.245,41
Infrastrukturvermögen	2.564.468,72	2.665.757,65
Technische Anlagen	88.272,93	65.849,14

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Göppingen zum 01.01.2013 ergaben sich bei dieser Bilanzposition Feststellungen mit entsprechenden Auswirkungen auf den Eröffnungsbilanzwert. Die Aufarbeitung der Prüfungsfeststellungen soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

Auf den Bilanzkonten sind im Jahr 2015 Buchungen enthalten, welche keine Investitionszuweisungen darstellen.

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	187.671,24 €	-	-	19.095,44 €	168.575,80 €

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG).

Folgende Sonderposten wurden bilanziert:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Infrastrukturvermögen	187.671,24	168.575,80

Der Landkreis erhebt keine Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des KAG. Bei den hier zugeordneten Einzahlungen handelt es sich um Kostenersätze von Gemeinden.

Die vorhandenen Werte wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz eingebucht. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat bereits ergeben, dass dieser Bilanzwert nicht korrekt ist. Die Korrekturen erfolgen auch hier erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.

Es wurde keine weitere Prüfung dieser Bilanzposition vorgenommen.

2.3. Sonstige Sonderposten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	2.816.073,59 €	-	-	88.535,72 €	2.727.537,87 €

Diese Bilanzposition umfasst den Gegenwert von Geldspenden, die zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens zu verwenden sind, sowie Sachspenden, die aus Vermögensgegenständen des Sachvermögens bestehen. Ebenfalls hier zu verzeichnen sind die Restwerte der von Bund und Land in die Straßenbaulast des Landkreises übertragenen Straßen.

Der Betrag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	566.565,94	523.079,62
Infrastrukturvermögen	2.246.827,12	2.202.139,14
Fahrzeuge	2.680,53	2.319,11

Sowohl in 2013 als auch in 2014 wurden keine Sonderposten aktiviert. Die Veränderungen ergeben sich aus der jährlichen Auflösung der Sonderposten.

Aufgrund der noch ausstehenden Aufarbeitungen aus der Eröffnungsbilanz wurde diese Bilanzposition nicht weiter betrachtet.

3. Rückstellungen

3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	101.036,04 €	184.141,26 €	101.036,04 €	-	184.141,26 €

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sind nicht vom Landkreis selbst, sondern vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für seine Mitglieder zu bilden. Dieser Rückstellungsbetrag ist im Anhang zur Bilanz anzugeben.

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen u.a. für die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden.

Diese Bilanzposition wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 näher betrachtet. Es ergaben sich keine Feststellungen:

3.2. Unterhaltsvorschussrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	3.962.141,35 €	170.630,67 €	41.317,46 €	-	4.091.454,56 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind die Forderungen des Landkreises gegenüber den Unterhaltspflichtigen einzeln und pauschal Wert zu berichtigen. Von der verbleibenden Höhe des Forderungsbestandes sind 2/3 (Bundes- und Landesanteil) der Rückstellung zuzuführen (vgl. § 1 Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes).

Wie bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt, wird die Unterhaltsvorschussrückstellung auf Basis eines fehlerhaft ausgewiesenen Forderungsbestands berechnet. Der Forderungsbestand wurde nicht korrekt pauschal Wert berichtigt.

Die im Jahresabschluss 2015 ausgewiesene Rückstellung ist somit nicht korrekt. Die Korrektur soll im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.

3.3. Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien sind verpflichtend Rückstellungen zu bilden.

Der Bereich Abfallwirtschaft ist beim Landkreis Göppingen in einen Eigenbetrieb ausgliedert. Die zu bildenden Rückstellungen sind daher direkt beim Eigenbetrieb bilanziert.

3.4. Gebührenüberschussrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Die am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Wie bereits bei den Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien aufgeführt, ist der Bereich Abfallwirtschaft beim Landkreis Göppingen in einen Eigenbetrieb ausgliedert. Die zu bildenden Rückstellungen sind daher direkt beim Eigenbetrieb bilanziert.

3.5. Altlastensanierungsrückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Ist der Landkreis zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so hat dieser dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und dem Landkreis bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden.

Auch im Jahresabschluss 2015 wurde keine Rückstellung gebildet.

Es erfolgte jedoch bei den Fachämtern auch keine aktuelle Abfrage zu vorhandenen Fällen.

3.6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	482.775,83 €	11.000,00 €	493.775,83 €	-	0,00 €

In die Pflichtrückstellung aus anhängigen Gerichtsverfahren sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Kläger) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich (anteiligem) Streitwert. Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird. Eine Rück-

stellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtshängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Sofern übernommene Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen) nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, sind diese unterhalb der Bilanz auszuweisen (§ 42 GemHVO).

Die nicht zu passivierenden Bürgschaften sind unterhalb der Bilanz auszuweisen. Der Ausweis erfolgte entgegen den gesetzlichen Vorschriften im Anhang zur Bilanz bei den Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen.

3.7. Sonstige Rückstellungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	500.000,00 €	4.185.322,62 €	-	-	4.685.322,62 €

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können weitere Rückstellungen – im Sinne der o.g. Begriffsbestimmung – gebildet werden (Wahrückstellungen). Für die Bildung von Wahrückstellungen gelten immer § 91 Abs. 4 GemO und § 41 Abs.1 GemHVO, nach denen Wahrückstellungen nur für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden dürfen.

Die Rückstellungen im Jahr 2015 setzen sich folgendermaßen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Instandhaltungen	500.000,00	500.000,00
Defizitausgleich der ALB FILS KLINIKEN GmbH	-	2.812.441,62
Kostenerstattung aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	-	1.372.881,00

Bei der Ausübung von Wahrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Instandhaltungsrückstellungen

Eine Instandhaltungsrückstellung darf gebildet werden, wenn eine an sich geplante und technisch und wirtschaftlich notwendige Instandhaltung aufgrund von Finanz- oder Terminproblemen in ein späteres Haushaltsjahr verschoben wurde. Die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung wird nur dann als zulässig angesehen, wenn die Instandhaltung in den beiden folgenden Haushaltsjahren nachgeholt wird.

Bereits im Jahresabschluss 2014 wurde eine Instandhaltungsrückstellung i.H.v. 500.000,00 € gebildet. Diese wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 nicht aufgelöst. Diese Vorgehensweise ist zulässig.

Es war jedoch darauf hinzuweisen, dass bei einer Instandhaltungsrückstellung genau zu dokumentieren ist, bei welchem Vermögensgegenstand eine Instandhaltung unterlassen wurde, weshalb die Unterlassung stattgefunden hat und wann die Nachholung der Instandhaltung beabsichtigt ist.

Defizitausgleich ALB FILS KLINIKEN GmbH

Der Landkreis Göppingen und die ALB FILS KLINIKEN GmbH sind einen Gewährvertrag eingegangen (Patronatserklärung und Betrauungsakt). Aufgrund dessen hat der Landkreis nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO eine Rückstellung zu bilden (Pflichtrückstellung).

Die Bildung der Rückstellung Defizitausgleich ALB FILS KLINIKEN wurde erstmalig im Jahr 2015 vorgenommen.

Die Bilanzierung erfolgte auf dem falschen Bilanzkonto.

Kostenerstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz

Die Bildung dieser Rückstellung wurde im Jahr 2015 erstmalig vorgenommen.

Der Landkreis erhält nach § 15 FlüAG im Rahmen der vorläufigen Unterbringung vom Land eine Pauschale für aufgenommene und untergebrachte Personen. Die Pauschale wird pro Person einmalig erstattet und gilt seit dem Jahr 2014 für einen Zeitraum von 18 Monaten. Die 18 Monate sind die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens. Die Erstattungspauschalen werden vom Land sechs Monate nach tatsächlicher Aufnahme durch die Aufnahmebehörde erstattet.

Der Grund für die Bildung der Rückstellung bestand in der Vermutung der Verwaltung, dass der Landkreis zu hohe Pauschalen erhalten hat und diese zurückzahlen muss.

Bei der Berechnung der Rückstellung wurde die Abgrenzung der Pauschalen nicht beachtet.

Die gebildete Rückstellung war somit der Höhe nach nicht korrekt.

4. Verbindlichkeiten

4.1. Anleihen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Anleihen stellen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Anzahl von Geldgebern durch den Kauf von verzinslichen Wertpapieren aufgebracht wird, die vom Kreis emittiert und an der Börse gehandelt werden.

Wie in den beiden Vorjahren wurden auch im Jahr 2015 keine Anleihen aktiviert.

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	36.761.389,52 €	74.444.630,03 €	75.217.020,20 €	-	35.988.999,35 €

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben.

Verbindlichkeiten sind somit die am Abschlussstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Kredite für Investitionen	26.761.389,52	25.744.369,32
L Zugänge	0,00	8.200.000,00
L Abgänge	4.703.247,67	9.217.020,20
Kassenkredite	10.000.000,00	10.244.630,03
L Zugänge	125.100.000,00	66.244.630,03
L Abgänge	135.100.000,00	66.000.000,00
Gesamtsumme	36.761.389,52	35.988.999,35

Wie bereits bei der Bilanzposition liquide Mittel erwähnt, wurde zu den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen ein Betrag i.H.v. 244.630,03 € umgeschlüsselt und bei den Kassenkrediten ausgewiesen.

Diese Umschlüsselung war nicht korrekt. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden somit zu hoch ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 korrigiert.

Die Höhe der ausgewiesenen Kredite wird anhand von Nachweisen der Banken (Saldenbestätigungen) überprüft. Hierfür konnten jedoch nicht für alle Kredite entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Kredite dürfen nach § 78 Abs. 3 GemO nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Im Jahr 2015 wurden Kredite in Höhe von 8,2 Mio. € aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionsrate waren für die Finanzierung von Investitionen lediglich 6,0 Mio. € erforderlich. Daher wurden rd. 2,2 Mio. € zuviel an Krediten aufgenommen. Auf die Ausführungen zu Nummer IV 4.2 wird verwiesen.

4.3. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	0,00 €	-	-	-	0,00 €

Bei Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, handelt es sich um Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Hierunter fallen u.a. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Verpflichtungen aus (Finanzierungs-)Leasing.

Der Landkreis hat keine derartigen Verbindlichkeiten.

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	11.253.511,33 €	387.357.324,06 €	390.174.694,54 €	-	8.436.140,85 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen an, wenn der Vertragspartner seinerseits bereits geleistet hat, die Gegenleistung der Kommune jedoch noch aussteht. Hier sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie Miet-, Pacht- und Leasingverträgen auszuweisen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Ausgaben allgemein	10.113.347,29	7.275.905,75
Ausgaben – Scheck	729,32	1.734,08
Ausgaben – Abbucher	880.846,53	890.128,67
Ausgaben - Personal Schnittstelle	258.588,19	268.372,35

Ein Grund für die hohen Verbindlichkeiten sind v.a. Aufwendungen, die das Jahr 2015 betreffen, welche aber erst im Jahr 2016 kassenmäßig abgeflossen sind. Hierbei handelt es sich u.a. um Auszahlungen für die Defizitausgleiche 2014 an die ALB FILS KLINIKEN GmbH i.H.v. ca. 3.730.153,69 €, die Insolvenzumlage 2015 an die ALB FILS KLINIKEN GmbH i.H.v. 103.470,12 € sowie weitere sonstige Aufwendungen.

Die Verbindlichkeiten wurden stichprobenhaft geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass in einigen Fällen aktive Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen gewesen wären.

4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	0,00 €	104.778.370,62 €	104.624.238,41 €		154.132,21 €

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 39 GemHVO). Ein Beispiel für Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Auffälligkeiten.

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	3.488.424,39 €	536.377.831,83 €	536.610.782,68 €	-	3.255.473,54 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Ungeklärte Zahlungseingänge	307.177,48	41.566,91
Mündelgelder (minderjährige)	2.876.450,00	3.012.876,87
Mündelgelder (volljährige)	229.220,67	108.730,12

Bei dieser Position handelt es sich um einen Sammel- und Auffangposten. Unter anderem wurden auf diese Bilanzposition die ungeklärten Zahlungseingänge gebucht. In den Fällen, in denen die Zuordnung zu den entsprechenden Sollstellungen bis zum Jahreswechsel nicht mehr möglich war, werden diese als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Vorjahr	Zugänge	Abgänge	Afa	Stand 31.12.
2015	6.105.105,77 €	17.817.876,75 €	6.106.632,31 €	-	17.816.350,21 €

Hierunter fallen Einnahmen (z. B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber vollständig oder zum Teil den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Des Weiteren werden hier die erhaltenen Spenden sowie die Pauschalen nach dem FlüAG ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich wie folgt zusammen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Spenden und Zuweisungen	103.250,96	86.900,67
Pauschalen nach dem FlüAG	5.454.300,03	17.544.885,74
SoJuHKR	547.554,78	184.563,80

Der Landkreis erhält nach § 15 FlüAG im Rahmen der vorläufigen Unterbringung vom Land eine Pauschale für aufgenommene und untergebrachte Personen. Mit den Pauschalen sollen die die Kosten für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, Flüchtlingssozialarbeit, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch, liegenschaftsbezogene Ausgaben sowie die Aufwendungen im Rahmen der Anschlussunterbringung gezahlt werden.

Die Pauschale wird pro Person einmalig erstattet. Die Erstattungspauschalen werden vom Land für Personen nach § 1 Abs. 2 Nr.1 FlüAG (Asylbewerber) sechs Monate und für Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 FlüAG (sonstige Personen) drei Monate nach tatsächlicher Aufnahme durch die Aufnahmebehörde erstattet. Aufgrund der gestiegenen Zahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen nahm auch die Höhe der Erstattung zu.

Die für die Ermittlung des Rechnungsabgrenzungspostens FlüAG zugrunde liegende Datenbasis war nicht korrekt. Es sind Buchungen enthalten, bei denen die Erträge dem Jahr 2016 zugeordnet wurden, diese aber wirtschaftlich dem 2015 zuzuordnen gewesen wären. Infolgedessen sind auch die Rechnungsabgrenzungsposten zu niedrig ausgewiesen.

Im Jahr 2015 wurde die Pauschale 2014 rückwirkend um 37,00 € herabgesetzt. Die Abgrenzungsposten, welche vom Jahr 2014 auf das Jahr 2015 und vom Jahr 2015 auf 2016 gebildet wurden, waren somit zu hoch angesetzt. Eine Korrektur der Abgrenzung 2014 / 2015 konnte nicht mehr erfolgen, da das Haushaltsjahr 2014 bereits geschlossen war. Die Abgrenzung 2015 / 2016 wurde durch das Amt für Finanzen und Beteiligungen neu berechnet. Es wurde dazu der neue Pauschalbetrag für 2014 herangezogen. Es ergaben sich nun niedrigere Beträge.

7. Anhang

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung eine Einheit bildet. Er ist somit Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Die inhaltlichen Bestandteile sind in § 53 GemHVO geregelt.

Mündelvermögen ist Treuhandvermögen im gemeindewirtschaftsrechtlichen Sinne. Der Landkreis verwaltet sowohl für die minderjährigen als auch für die volljährigen Mündel deren Vermögen.

Das Mündelvermögen ist nach § 97 Abs. 3 GemO im Jahresabschluss gesondert auszuweisen. Bisher erfolgte im Jahresabschluss keine Ausweisung des Mündelvermögens.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sind inhaltlich nicht immer aussagekräftig. Nach § 53 GemHVO soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage vermittelt werden.

Anlagen zum Anhang

- Forderungsübersicht -

In der Forderungsübersicht wurden die bei den jeweiligen Bilanzpositionen ausgewiesenen Stände übernommen.

In diesem Zusammenhang war darauf hinzuweisen, dass die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungsbeträge nicht korrekt sind (siehe hierzu die Ausführungen zu den jeweiligen Bilanzpositionen).

- Schuldenübersicht -

In die Schuldenübersicht wurde der bei der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ ausgewiesenen Stand übernommen. Wie bereits oben ausgeführt, wurden aufgrund der Umschlüsselung von liquiden Mitteln die Kassenkredite nicht korrekt ausgewiesen (siehe Ausführungen zur Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“). Somit ist der Gesamtbetrag der Schulden zum 31.12.2015 in nicht korrekter Höhe ausgewiesen.

8. Rechenschaftsbericht

Nach den Vorschriften des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Im Rechenschaftsbericht sind nach § 54 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Zahlen und Abweichungen zu den Haushaltsansätzen zu erläutern und zu bewerten.

Die Pflichtangaben im Rechenschaftsbericht entsprechen insoweit den Vorgaben.

Das Kreisprüfungsamt hat darauf hingewiesen, künftig die Aussagekraft des Rechenschaftsberichts (u.a. im Hinblick auf Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung sowie zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung) weiter zu verbessern.

9. Sonstiges

9.1. Abfallwirtschaftsbetrieb

Der Kreistag hat am 20.10.1995 beschlossen, die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen ab dem 01.01.1996 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Göppingen“ zu führen. Er bildet ein wirtschaftlich selbstständiges, aber rechtlich unselbstständiges Unternehmen.

Überschussbeteiligung des Landkreises

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 wurden die kumulierten Gebührenüberschüsse der Vorjahre bis einschließlich 2007 in eine Gebührenausgleichsrücklage überführt.

Die Gebührenausgleichsrücklage entwickelte sich folgendermaßen:

	Vorjahr €	31.12.2015 €
Gebührenausgleichsrücklage	3.203.169,79	2.801.495,02

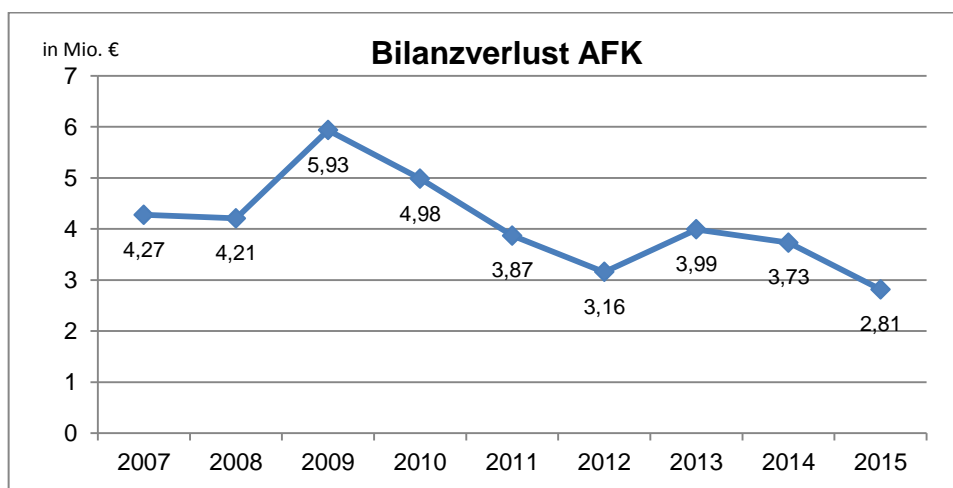
Durch die geänderte Darstellung entspricht der Jahresgewinn 2015 (183.263,62 €) dem freien Überschuss. Der Jahresgewinn 2015 wurde nicht ausgeschüttet.

9.2. ALB FILS KLINIKEN GmbH

Zum 01.01.2007 wurden die Eigenbetriebe Klinik am Eichert Göppingen und Helfenstein Klinik Geislingen in die Kliniken des Landkreises Göppingen gGmbH umgewandelt. Zum 24.09.2012 erfolgte die Umbenennung in ALB FILS KLINIKEN GmbH.

Zuschussbedarf

Die Bilanzverluste der ALB FILS KLINIKEN GmbH haben sich folgendermaßen entwickelt:



	2013 €	2014 €	2015 €
ALB FILS KLINIKEN GmbH	3.989.229,42	3.730.153,69	2.812.441,62

Besteht zwischen der Kommune und dem Tochterunternehmen ein Gewährvertrag, aus dem sich eine Verlustübernahmeverpflichtung ergibt, besteht bereits nach § 41 Abs. 1

Nr. 6 GemHVO eine Passivierungspflicht. Beim Landkreis Göppingen trifft dies für die ALB FILS KLINIKEN GmbH mit dem Betrauungsakt (siehe VA 2012/62) zu. Für die Verlustübernahme der ALB FILS KLINIKEN GmbH ist daher eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Die Vorgehensweise wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2015 angepasst.

Seit Gründung der Alb Fils Kliniken GmbH trägt der Landkreis alle Ansprüche bisheriger und künftiger Pensionäre aus Pensionen und Beihilfen. Er bedient sich hier des über Umlagen finanzierten KVBW.

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag übernimmt der Kernhaushalt ferner die Zinsen für die von den Kliniken benötigten Kassenkredite.

Die Aufwendungen für die ALB FILS KLINIKEN GmbH stellen sich in den Haushaltsjahren 2013 bis 2015 insgesamt wie folgt dar:

Trägeraufwendungen	2013 in €	2014 in €	2015 in €
Umlage an den KVBW unter Berücksichtigung der teilweisen Erstattung durch die Klinik	303.364,91	102.100,00	127.539,77
Verlustabdeckung	3.156.137,55	3.989.229,42	6.542.595,31
Zinsen für Kassenkredite	131.799,32	109.311,79	69.132,46
Zwischensumme	3.591.301,78	4.200.641,21	6.739.267,54
Konkursausfallversicherung	0,00	228.912,59	103.470,12
Gesamtaufwendungen	3.591.301,78	4.429.553,80	6.842.737,66

Für den Landkreis ergeben sich somit in 2015 für die ALB FILS KLINIKEN GmbH Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 6,84 Mio. €. In der Verlustabdeckung sind die Defizite aus den Jahren 2014 und 2015 enthalten. Hier ist auch gesondert zu erwähnen, dass die Kassenkreditzinsen um 40.179,33 € geringer waren als zum Vorjahr.

Investitionszuschüsse

Weiterhin erhielt die ALB FILS KLINIKEN GmbH auch im Jahr 2015 für Investitionen, die nicht oder nur teilweise vom Land gefördert werden, Zuschüsse vom Landkreis als Krankenhausträger.

Die Investitionszuschüsse beliefen sich im Jahr 2015 auf 2.800.000,00 €. In 2014 beliefen sich die Investitionszuschüsse auf insgesamt 4.000.000,00 €. Die Gelder der Investitionszuschüsse 2014 sind kassenmäßig jedoch erst in 2015 abgeflossen.

V. Prüfung verschiedener Einzelbereiche

1. Prüfung der Kreiskasse

1.1. Prüfung der Hauptkasse sowie der Zahlstellen und Handvorschüsse

Die Prüfung umfasste die Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse. Dabei wurden u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Aufgaben, Organisation, Geschäftsgang und Kassensicherheit näher betrachtet. Die Prüfung wurde in den zulässigen Bereichen gem. § 15 Abs. 1 GemPrO a.F. auf Stichproben beschränkt.

Des Weiteren wurden bei diversen Zahlstellen und Handvorschüssen gem. § 1 Abs. 3 GemPrO a.F. Kassenbestandsaufnahmen durchgeführt.

Zusätzlich wurden verschiedene Schwerpunkte gebildet und geprüft.

Über die Ergebnisse der Prüfungen wurde jeweils ein Bericht gefertigt. Die Kassenprüfung 2015 gab nur zu wenigen Beanstandungen Anlass. Die Bücher sind ordnungsgemäß geführt und gesichert. Die Rechnungsbelege sind im Allgemeinen übersichtlich gescannt, abgelegt und verwahrt.

2. Allgemeine Finanzprüfungen

Das Jahr 2015 war immer noch geprägt von der Umstellung auf die kommunale Doppik. Dieser Prozess erfordert bis heute hohe Personalkapazitäten im Bereich der Prüfung. Eine Erhöhung der personellen Ressourcen im Kreisprüfungsamt erfolgte nicht. Die Prüfungen anderer Bereiche mussten daher zurück gestellt werden.

2.1. Visaprüfung

Eine Visaprüfung, d.h. die vorausgehende Prüfung von Rechnungsbelegen vor dem Zahlungsvollzug erfolgt ausschließlich bei den Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige. Mit der Einführung der neuen Ratsinformationssoftware „SESSION“ wurde das Verfahren bei der Ermittlung der Entschädigungsleistungen umgestellt.

Notwendige Korrekturen bei den Abrechnungen wurden unverzüglich vorgenommen.

2.2. Verschiedenes

Zusätzlich zu den Schwerpunktprüfungen wurden noch verschiedene kleinere Prüfungen durchgeführt:

- Prüfung von Honorarverträgen
- Reisekosten
- Verwendungsnachweis: Breitbandförderung
- Verwendungsnachweis: Zuwendungen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“

3. Bauprüfung

Im Berichtszeitraum wurden verschiedene Maßnahmen im Neubau- und Unterhaltungsbereich geprüft

4. Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben

Im Bereich der Sozialprüfung wurden für das Jahr 2015 folgende Prüfungsschwerpunkte gebildet:

4.1. Fortlaufende Prüfung der Leistungen nach dem SGB II

Fehlerhafte Umbuchungen im eingesetzten IT-Verfahren A2LL

In den gemeinsamen Einrichtungen wurde zur Leistungsgewährung seit Einführung des SGB II das IT-Verfahren A2LL der Bundesagentur für Arbeit eingesetzt. Dieses wurde mittlerweile durch das Nachfolgeverfahren ALLEGRO abgelöst.

Durch Aufrechnungen und andere interne Abläufe wurden im IT-Verfahren A2LL Umbuchungen erzeugt, die für einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Finanzpositionen – auch zwischen Bund und kommunalem Träger – und damit für eine korrekte Haushaltsführung sorgen sollten.

Anlässlich einer Schwerpunktprüfung wurde jedoch festgestellt, dass bei bestimmten Fallkonstellationen Umbuchungen erzeugt wurden, bei denen der kommunale Träger zu Unrecht belastet wurde. Da es sich hierbei nicht nur um Einzelfälle handelte, wurde eine vollumfängliche Prüfung durchgeführt, um den gesamten Umfang des Schadens ermitteln zu können.

Über die finanziellen Auswirkungen wird im Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 berichtet.

4.2. Sonstiges / Verwendungsnachweise

- Prüfung der Quartalsabrechnungen mit dem KVJS
- Förderung von Beauftragten für Suchtprophylaxe/kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise nach den Richtlinien des Sozialministeriums
- Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen
- Zuwendungen des Landes für psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Kontaktläden
- Förderung von sozialpsychiatrischen Diensten
- Zuwendungen aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

5. Prüfung der Personalausgaben

Die Personalausgaben der Beschäftigten und Beamten des Landkreises wurden begleitend während des Jahres geprüft. Neben der Kontrolle der Festsetzungen der Erfahrungszeit, Jubiläumsdienstzeit und der Beschäftigungszeit erfolgte u.a. auch die Überprüfung von Feri-

enüberhangsberechnungen und Abfindungszahlungen bei Altersteilzeit. Daneben wurden die Neueinstellungen stichprobenartig geprüft. Ebenfalls geprüft wurde die Abrechnung der Personalkosten der integrierten Leitstelle für das Betriebsjahr 2015.

Die Prüfungsfeststellungen führten in Einzelfällen zu Korrekturen vergütungsrelevanter Festsetzungen. Die Feststellungen wurden mit den Sachbearbeitern besprochen oder schriftlich dem Fachamt mitgeteilt. Auf eine zeitnahe Bereinigung wurde während der Prüfung geachtet.

Darüber hinaus wurde das Fachamt in Einzelfällen und Rechtsfragen vom Kreisprüfungsamt beraten.

Folgende Schwerpunktprüfungen wurden durchgeführt:

- Abwesenheiten, die zur Stufenhemmung oder Rückstufung gemäß § 17 Abs. 3 TVöD führten
- Bewilligung und Gewährung von Kostenersätzen für Bildschirmarbeitsbrillen

6. Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes

6.1. Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft des Landkreises Göppingen mbH

Das Kreisprüfungsamt wurde durch den Kreistag beauftragt, den Abschluss und die Wirtschaftsführung der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft mbH zu überprüfen.

Die Prüfung des Abschlusses (GuV, Bilanz, Lagebericht) und der Wirtschaftsführung schließt die Betätigungsprüfung nach § 103 GemO-kameral mit ein.

Die Gesamtprüfung erfolgte nach Abschluss des Geschäftsjahres 2015.

Das Ergebnis wurde der Gesellschaft über den Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt.

6.2. Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH

Das Kreisprüfungsamt wurde ebenfalls vom Kreistag beauftragt, die Abschlüsse und die Wirtschaftsführung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH zu überprüfen.

Die Prüfung des Abschlusses (GuV, Bilanz, Lagebericht) und der Wirtschaftsführung schließt die Betätigungsprüfung nach § 103 GemO-kameral mit ein.

Die Gesamtprüfung erfolgte nach Abschluss des Geschäftsjahres 2015.

Das Ergebnis wurde der Gesellschaft über den Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt.

6.3. Integrierte Leitstelle

Zwischen dem DRK, der Stadt Göppingen und dem Landkreis Göppingen wurde eine Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer integrierten Leitstelle für den Rettungs- und Feuerwehrdienst im Landkreis Göppingen abgeschlossen. Das Kreisprüfungsamt wurde zur Prüfung der vom DRK für alle Beteiligten erstellten Abrechnung der Betriebskosten, der Personalkosten und der Investitionen für die integrierte Leitstelle bestellt.

Das Ergebnis der Prüfung wurde den Beteiligten mitgeteilt.

6.4. Weitere Aufgaben

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung:

- Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- die Übernahme von Prüfungsaufgaben (Innenrevision) für die ALB FILS KLINIKEN GmbH,
- die Prüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb der Landkreisverwaltung,
- die jährliche Durchführung einer Kassenprüfung für den Verein Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen in Baden-Württembergs.

6.5. Überörtliche Prüfung

Neben der Erfüllung des in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO verankerten Prüfungsauftrags im Bereich der örtlichen Prüfung wurde gemäß §§ 113 und 114 GemO dem Kreisprüfungsamt auch die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der 22 kreisangehörigen Gemeinden unter 4.000 Einwohnern sowie der 6 Verwaltungs- und Zweckverbänden und des Wasserverbands Fils übertragen.

7. Beratung der Verwaltung

Zusätzlich zur Prüfung wird das Kreisprüfungsamt auch beratend tätig. Das Beratungsangebot wird im Haus in Anspruch genommen.

Diese Beratungen sollen im Wesentlichen dazu beitragen, Probleme bereits im Vorfeld zu lösen und Fehler zu vermeiden. Die Anfragen betreffen verschiedene laufende Einzelvorgänge. Einen erheblichen Beratungsbedarf verursachten u.a.:

- Einführung und Umsetzung des NKHR beim Landkreis Göppingen
- vergaberechtliche Anfragen im Bereich der VOB und VOL in der gesamten Landkreisverwaltung
- Gebührenfestsetzungen in verschiedene Ämtern
- Anfragen zum Reisekosten- und Trennungsgeldrecht
- Gestaltung von Verträgen im Sozial- und Jugendhilfebereich
- Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall
- personalrechtliche Anfragen
- die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften

VI. Schlussbemerkungen

Ein Jahresabschluss hat eine wichtige Informations-, Rechenschafts- und Steuerungsfunktion. Nur auf Basis einer verlässlichen Rechnungslegung mit belastbaren Zahlen können diese Funktionen gewährleistet werden.

Dem hieraus erwachsenden Anspruch an die Ordnungsmäßigkeit wurden die Buchführung und die Bilanzierung im Jahr 2015 auch noch nicht durchgehend gerecht. Mängel in der Qualitätssicherung buchungs- und zahlungsrelevanter Daten führen in Teilbereichen zu einer eingeschränkten Nachvollziehbarkeit und damit unvollständigen Revisionsfähigkeit von Sachverhalten im Jahresabschluss.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der dazu gehörenden Unterlagen hat sich wiederum als teilweise zeitintensiv und schwierig dargestellt.

Die Bewertungen des Vermögens und der Schulden sowie der Zu- und Abgänge von Sachanlagevermögen waren nicht immer ausreichend dokumentiert und damit in Teilen nicht nachprüfbar. Nach wie vor problematisch stellt sich die Anlagenbuchhaltung dar, in der noch nicht alle erworbenen, fertiggestellten und abgerechneten Maßnahmen enthalten sind. Zeitverzögerungen in der Aufarbeitung der Sachanlagen wurden wie in den Vorjahren festgestellt.

Insgesamt zeigen viele Feststellungen, dass die Anlagenbuchhaltung noch nicht sinnvoll in den Belegfluss eingebunden ist. So ist aus Sicht des Kreisprüfungsamts z.B. nicht sichergestellt, dass die Anlagenbuchhaltung von etwaigen Änderungen (z.B. (Ver-)Käufe, Änderungen in der Zuordnung, ...) Kenntnis erhält. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden diesbezüglich noch keine wesentlichen Verbesserungen erreicht.

Im Rahmen der Prüfung wurde auf eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) verzichtet.

Insgesamt ergaben sich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung grundsätzliche Feststellungen, welche erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Bilanzpositionen haben.

Die Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren konnten vom Fachamt noch nicht umgesetzt werden. Ebenfalls sind die notwendigen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht eingearbeitet. Einzelne Bilanzpositionen wurden daher nicht näher geprüft.

Das Amt für Finanzen und Beteiligungen hat in der Sitzung des Verwaltungsausschuss am 08.07.2016 zugesagt, sämtliche vorzunehmende Korrekturen der Eröffnungsbilanz nach Abstimmung mit dem Kreisprüfungsamt im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2016 vorzunehmen.

Das Haushaltsjahr 2015 war zum Prüfungsbeginn bereits abgeschlossen. Dies hat zur Folge, dass neben den noch fehlenden Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz auch die aus dieser Prüfung resultierenden Feststellungen erst in einem späteren Haushaltsjahr umgesetzt werden können. Insofern geben die ausgewiesenen Jahresüberschüsse die tatsächliche Finanzsituation des Landkreises nur eingeschränkt wieder.

Die Jahresabschlüsse haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestim-

mungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises Göppingen zu vermitteln.

Entsprechend den oben gemachten Ausführungen und den damit verbundenen bilanziellen Auswirkungen wird die tatsächliche Finanzlage des Landkreises Göppingen im Jahresabschluss 2015 nur eingeschränkt dargestellt.

Abschließend ist festzuhalten, dass die sich aus der zum 01.01.2013 erfolgten Umstellung auf die kommunale Doppik und der damit verbundenen Erstbewertung des Anlagevermögens ergebenden Aufgaben noch nicht vollständig abgearbeitet sind. Die Aufarbeitung der offenen Punkte wird aufgrund der oben gemachten Ausführungen noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen

Göppingen, den 15.02.2019
Landratsamt Göppingen
- Kreisprüfungsamt -

gez.
Kasper